Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates

16.09.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Einladung öffentlich 4
Vorlagendokumente 6
TOP Ö 3 Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Badäcker“ Gemarkung Schabenhausen Beschluss zur erneuten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB 6
Vorlage GR/419/2019 6
Anlage 1 BBP-Abgrenzungsplan-M2500-A4 öGR 16.09.19 GR/419/2019 8
Anlage 2 BBP-Lageplan-M1000-A3 öGR 16.09.19 GR/419/2019 9
Anlage 3 BBP-Begruendungen öGR 16.09.19pdf GR/419/2019 10
Anlage 4 BBP-Planungsrecht öGR 16.09.19 GR/419/2019 29
Anlage 5 BBP-Bauordnungsrecht öGR 16.09.19 GR/419/2019 40
Anlage 6 Abwaegung-Offenlage öGR 16.09.19 GR/419/2019 46
Anlage 7 Anlage 1-Artenschutz öGR 16.09.19 GR/419/2019 78
Anlage 8 Anlage 2-Prüfung geogene Bodenbelastung öGR 16.09.19 GR/419/2019 110
TOP Ö 4 Änderung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des Familienzentrums "Pater-Edgar-Weinmann" zwischen der Kath. Kirchengemeinde "An der Eschach" in Niedereschach und der Gemeinde Niedereschach bzgl. der Höhe der Betriebs- und Investitionskos 115
Vorlage GR/421/2019 115
Antrag auf Erhöhung der Beteiligung durch die Gemeinde GR/421/2019 117
Finanzierung Familienzentrum Pater E. Weinmann - Schreiben Verrechnungsstelle vom 02.09.19 GR/421/2019 118
Kommunale Beteiligungen (02.09.19) GR/421/2019 119
TOP Ö 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den nordöstlichen Schwarzwald-Baar-Kreis 120
Vorlage GR/410/2019 120
Anlage 1 Vereinbarung öGR 16.09.19 GR/410/2019 122
Anlage 2 Kostenkalkulation öGR 16.09.19 GR/410/2019 135
TOP Ö 6 Vergabe der Beschaffung von Wasserzählern 136
Vorlage GR/415/2019 136
TOP Ö 7 Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse 138
Vorlage GR/416/2019 138
TOP Ö 8 Beschaffung eines weiteren Streusalz-Silos 139
Vorlage GR/422/2019 139
TOP Ö 9 Neubau von 23 Stellplätzen am Pfarrhaus Fischbach 140
Vorlage GR/423/2019 140
TOP Ö 10 Anlage von Baumgräbern Friedhof Schabenhausen 141
Vorlage GR/424/2019 141
TOP Ö 11.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Graneggstr. 29, Flst. Nr. 2366, Gemarkung Niedereschach 142
Vorlage GR/409/2019 142
Bauantrag Graneggstr. 29 GR/409/2019 143
TOP Ö 11.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Steigäcker 23, Flst. Nr. 291/6, Gemarkung Fischbach 144
Vorlage GR/411/2019 144

Bauantrag Steigäcker 23 GR/411/2019 145
TOP Ö 11.3 Neubau Stahlbetonfertiggarage und Geräteraum, Am Rebberg 11, Flst. Nr. 80/2, Gemarkung Kappel 146
Vorlage GR/412/2019 146
Bauantrag Am Rebberg 11 GR/412/2019 147
TOP Ö 11.4 Neubau von 20 Garagen, Neubau einer Automaten-Tankstelle, Einlagerung von Tanks, Aufstellung von Zapfsäulen, Einbau Abscheideranlage, 148
Vorlage GR/413/2019 148
Bauvoranfrage Wilhelm-Jerger-Straße GR/413/2019 149
TOP Ö 11.5 Neubau einer Produktionshalle mit Lager, Büro- und Sozialräumen, Spitzacker 3, Flst. Nr. 2576, Gemarkung Niedereschach 150
Vorlage GR/414/2019 150
Bauantrag Spitzacker 3 GR/414/2019 151
TOP Ö 11.6 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, Steigäcker 12, Flst. Nr. 1236, Gemarkung Fischbach 152
Vorlage GR/420/2019 152
Bauantrag Steigäcker 12 GR/420/2019 153

Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates

Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 16.09.2019, 18:30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse

2. Frageviertelstunde

3. Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Badäcker“ Gemarkung Schabenhausen Beschluss zur erneuten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

4. Änderung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des Familienzentrum "Pater-Edgar-Weinmann" zwischen der Kath. Kirchengemeinde "An der Eschach" i Niedereschach und der Gemeinde Niedereschach bzgl. der Höhe der Betriebs- und Investitionskosten

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den nordöstlichen Schwarzwald-Baar-Kreis

6. Vergabe der Beschaffung von Wasserzählern

7. Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse

8. Beschaffung eines weiteren Streusalz-Silos

9. Neubau von 23 Stellplätzen am Pfarrhaus Fischbach

10. Anlage von Baumgräbern Friedhof Schabenhausen

11. Baugesuche

11.1. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Graneggstr. 29, Flst. Nr. 2366, Gemarkung Niedereschach

11.2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Steigäcker 23, Flst. Nr. 291/6, Gemarkung Fischbach

11.3. Neubau Stahlbetonfertiggarage und Geräteraum, Am Rebberg 11, Flst. Nr. 80/2, Gemarkung Kappel

11.4. Neubau von 20 Garagen, Neubau Automaten-Tankstelle, Einlagerung von Tanks, Aufstellung von Zapfsäulen, Einbau Abscheideranlage, Wilhelm-Jerger-Straße, Fls Nr. 1479/6, Gemarkung Niedereschach

11.5. Neubau einer Produktionshalle mit Lager, Büro- und Sozialräumen, Spitzacker 3, Flst. Nr. 2576, Gemarkung Niedereschach

11.6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, Steigäcker 12, Flst. Nr 1236, Gemarkung Fischbach

12. Wünsche und Anträge

13. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ragg
Bürgermeister

Ö 3

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/419/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	23.08.2019
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat 16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren Wohngebiet „Badäcker„ Gemarkung Schabenhausen Beschluss zur erneuten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niedereschach am Ostrand des Schwarzwalds ist aufgrund des attraktiven Naturraums seit Jahrzehnten ein beliebter Wohnort. Verstärkt wird dies durch die Lage im unmittelbaren Umfeld der Städte Villingen–Schwenningen, Rottweil und Schramberg, mit welchen die Gemeinde durch ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz verbunden ist. Nicht zuletzt bietet diese Nähe auch ein hohes Angebot an Arbeitsplätzen, was die Nachfrage an Wohnbaufläche stetig erhöht. Die Gemeinde sieht es als hoheitliche Aufgabe an den jungen Generationen Raum zu bieten, um einer Veränderung der Altersstruktur entgegenzuwirken. Es ist nur möglich, den künftigen Herausforderungen, wie dem Erhalt von Schulen und der verkehrlichen Infrastruktur, gerecht werden zu können, wenn die Kommune über eine gesunde Bevölkerungsstruktur verfügt.

Aus diesem Grund soll eine Ortsrandfläche im Ortsteil Schabenhausen einer baulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit dem Anschluss an eine bereits bebaute Fläche und die bereits vorhandene „Niedereschacher Straße“ kann im Gewann „Untere Badäcker“ ein Wohngebiet mit 14 Grundstücken sinnvoll entwickelt werden. Das Plangebiet soll der Nachfrage an Wohnraum gerecht werden, deshalb soll ein Reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Badäcker“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan vom 16.09.2019
2. Lageplan zum Bebauungsplan vom 16.09.2019
3. Begründungen zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften vom 16.09.2019
4. Planungsrecht vom 16.09.2019
5. Bauordnungsrecht vom 16.09.2019
6. Abwägung Offenlage vom 15.08.2019
7. Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.09.2018
8. Anlage 2: Prüfung der geogenen Bodenbelastung, IB Reichel, vom 31.08.2018

Verlauf des Verfahrens

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2018 wurde für den Entwurf des

Bebauungsplans "Badäcker" in Niedereschach - Schabenhausen die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 11.01.2019 durchgeführt. Aufgrund der Anregungen von den Behörden und Trägern Öffentlicher Belange musste der Entwurf angepasst und geändert werden.
Folgende wesentlichen Änderungen wurden vorgenommen:

Lageplan:
- Vergrößerung der Wendeplatten im zeichnerischen Teil

Begründung:
- Ergänzung der Begründung um Ausführungen zur Müllbeseitigung
- Ergänzung der Begründung um Ausführungen zum Vogelschutzgebiet

Planungsrechtliche Festsetzungen:
- Änderung der Art der baulichen Nutzung, so dass die unter §4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig werden
- Streichung Satz 1 des Punktes II-6 der Planungsrechtlichen Festsetzungen
- Ergänzende Festsetzungen zur Entwässerung (Verbot der Versickerung) und zu wild abfließendem Niederschlagswasser
- Änderung der Festsetzung zur geogenen Bodenbelastung
- Ergänzung der Hinweise zur Brauchwassernutzung
- Ergänzung der Hinweise zum Umgang mit Bodenmaterial
- Ergänzung der Hinweise zu Altlasten
- Ergänzung der Hinweise zum Grundwasser
- Ergänzung der Hinweise zu Geotechnik
- Anpassung der Hinweise zur Geothermie

Örtliche Bauvorschriften:
- Ergänzung und Änderung der Örtlichen Bauvorschriften bezüglich zulässiger Beläge
- Streichung Satz 1 des Punktes II-1.2 der Örtlichen Bauvorschriften
- Festsetzung einer Maximalhöhe von Stützmauern von 1,00m entlang öffentlicher Verkehrsflächen

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt

1. Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 15.08.2019 für die Sitzung am 16.09.2019 vom Gemeinderat gebilligt.

2. Die geänderten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 15.08.2019 für die Sitzung am 16.09.2019 werden vom Gemeinderat gebilligt.

3. Die erneute öffentliche Auslegung und Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB wird in Form einer Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Ö 3

BEBAUUNGSPLAN
'BAUGEBIET BADÄCKER'
IN NIEDERESCHACH - SCHABENHAUSEN
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
ABGRENZUNGSPLAN

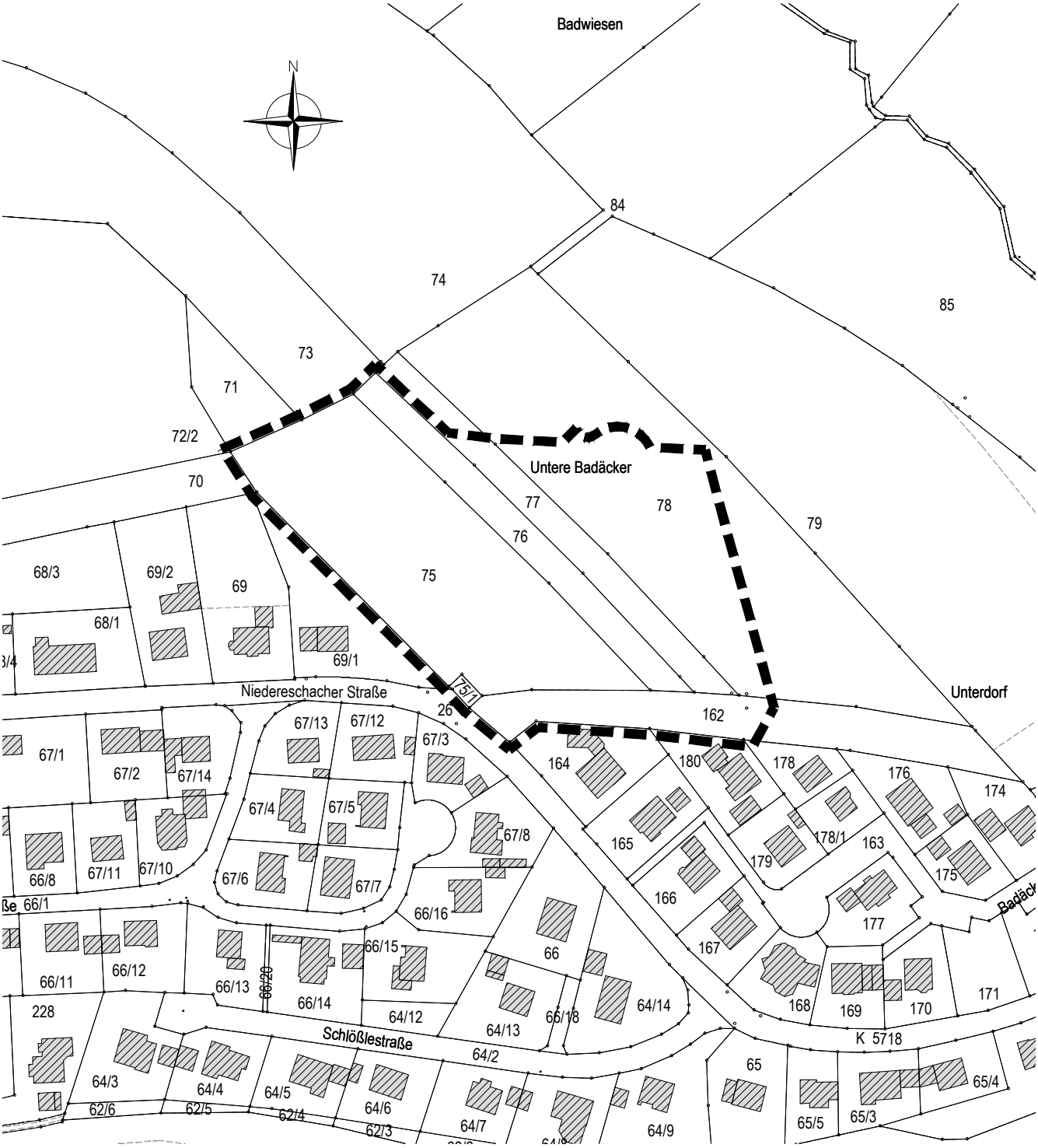

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 'Baugebiet Badäcker' (§ 9 Abs.7 BauGB)

Maßstab: 1 : 2.000	Projektnummer: 12156 Plannummer: 12156/abgrenz-1.2

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SF/Gr	19.09.18	Abgrenzungsplan zur Sitzung am 10.10.2018	
SF/Gr	15.08.19	Erweiterung Wendehammer, Fassung zur Sitzung am 16.09.2019	

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Büro Empfingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Überlingen
Bahnhofstr. 18-20
88662 Überlingen
Tel.: 07551/8008-0
info@gfroerer-archikom.de

BEBAUUNGSPLAN 'BADÄCKER' öGR 16.09.2019 Anlage 2

GEMEINDE NIEDERESCHACH, GEMARKUNG SCHABENHAUSEN, SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

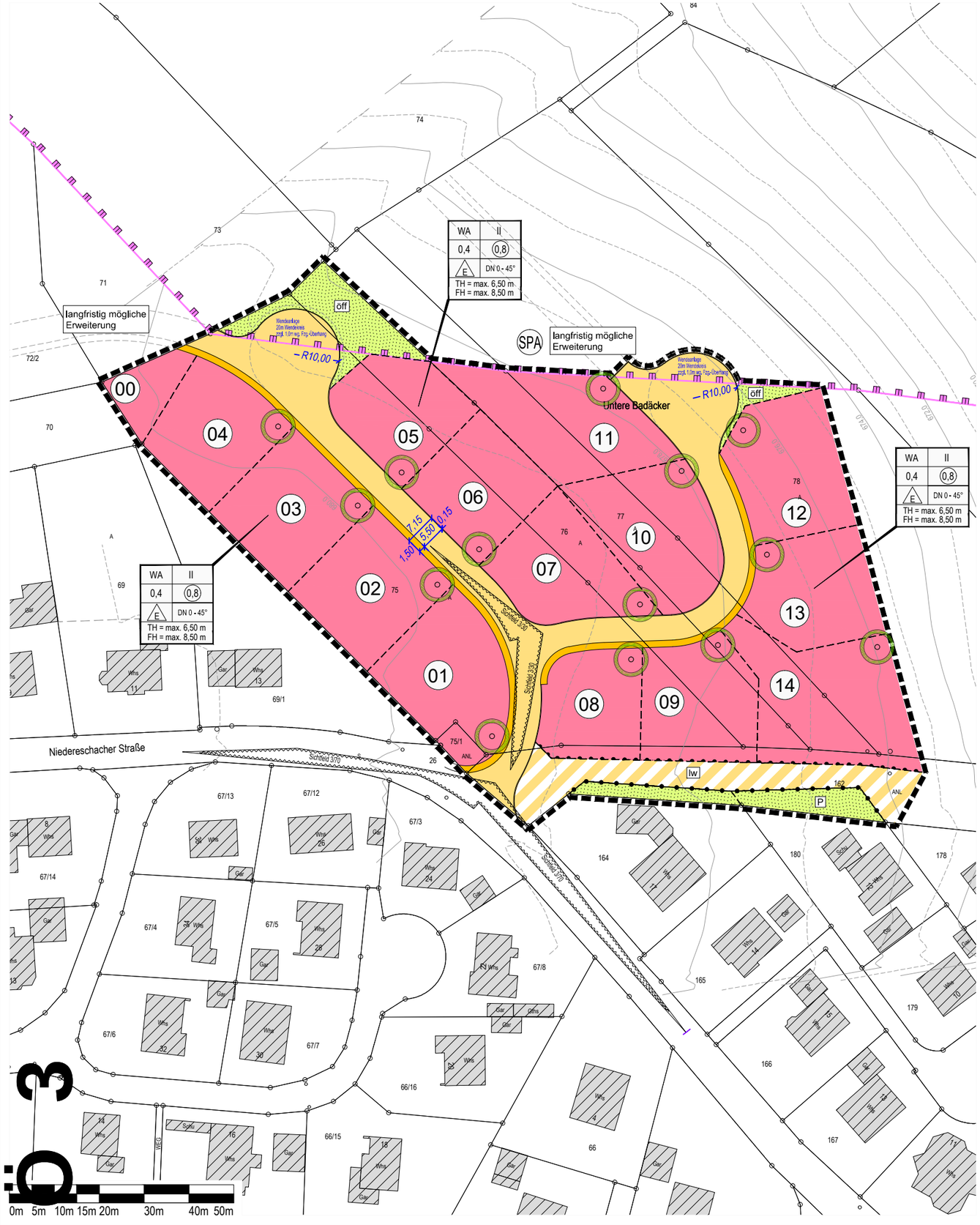

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden–Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachneigung in Grad

TH = maximal zulässige Traufhöhe
FH = maximal zulässige Gebäudehöhe

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Gehweg

lw — landwirtschaftlicher Weg
hier: bestehender Grasweg

Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
hier: Bereich ohne Ein– und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öff — Öffentliche Grünflächen
hier: Grünland extensiv

P — Private Grünflächen

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot Hausbaum
– je Baugrundstück ist ein klein– bis mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum anzupflanzen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

SPA — Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten nach Natura2000
hier: Vogelschutzgebiet

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP 'Baugebiet Badäcker' (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Sichtfelder (§ 9 Abs.1 Nr.23 und Abs.6 BauGB)

SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

4641 4640 — bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Gebäudebestand

geplante Grundstücksgrenze

③ — mögliche Bauplatz–Nummer

549.00 — Höhenlinien, Bestand

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB): .....

Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - beschleunigtes Verfahren § 13b BauGB - (§§ 3 II, 4 II BauGB): .....

Veröffentlichung der Offenlage (§§ 3 II, 4 II BauGB): .....

Öffentliche Auslegung (§ 3 II BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger vom.....

Träger öffentlicher Belange (§ 4 II BauGB): bis.....

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 VII, 3 II, 4 II BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB): .....

Veröffentlichung, damit Inkrafttreten: .....

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis .....

.....
Stempel / Unterschrift

Ausgefertigt:
Niedereschach, den .....

.....
Martin Ragg, Bürgermeister

LAGE IM RAUM

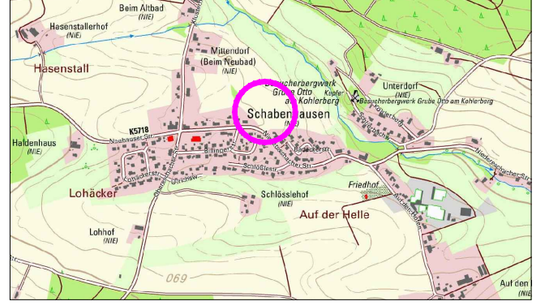

Gemeinde Niedereschach
Gemarkung Schabenhausen
Schwarzwald-Baar-Kreis

N

Bebauungsplan 'Badäcker'

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach - Schabenhausen

LAGEPLAN - ENTWURF

Maßstab:	1 : 1.000
Projektnummer:	12156
Plannummer:	12156–BBP 1.3

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SF/Gr/Gf	19.09.18	Entwurf zur Sitzung am 10.10.2018	
SF/Gr/Gf	24.06.19	Arbeitsplan Wendeplatten	
SF/Gr/Gf	15.08.19	Entwurf zur Sitzung am 16.09.2019, Ergänzung Wendeplatten, erneute Offenlage	

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Büro Empfingen
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Büro Überlingen
Bahnhofstr. 18-20
88662 Überlingen
Tel.: 07551/8008-0
info@gfroerer-architekom.de

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in **Niedereschach - Schabenhausen**

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Unterlagen für die Sitzung am 16.09.2019

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 10.10.2018 sind grau hinterlegt.

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Inhaltsübersicht

I. Planerfordernis....1
1. Art der Bebauungsplanverfahrens....2
II. Lage und räumlicher Geltungsbereich....3
1. Lage im Siedlungsgefüge....3
2. Geltungsbereich des Bebauungsplans....4
III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen....5
IV. Ziele und Zwecke der Planung....7
1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung....7
2. Grundsätzliche Zielsetzung....7
V. Städtebauliche Konzeption....8
1. Bauliche Konzeption....8
2. Verkehrliche Erschließung....9
3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser....9
4. Abfallbeseitigung....9
VI. Umwelt- und Artenschutzbelange....10
1. Umweltbelange und Umweltbericht....10
VII. Planungsrechtliche Festsetzungen....14
1. Art der Nutzung....14
2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise....14
3. Zulässige Grundflächen....14
4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen....14
5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen....14
6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden....15
7. Flächen für die Abwasserbeseitigung und den Wasserabfluss....15
8. Versorgungsleitungen....15
9. Verkehrsflächen....15
10. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft....15
VIII. Örtliche Bauvorschriften....16
1. Dachform und Dachneigung....16
2. Fassaden und Dachgestaltung....16
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte....16
4. Werbeanlagen....16
5. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen....16
6. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation....17
7. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen....17
8. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen....17
IX. Anlagen....17

I. Planerfordernis

Die Gemeinde Niedereschach am Ostrand des Schwarzwalds ist aufgrund des attraktiven Naturraums seit Jahrzehnten ein beliebter Wohnort. Verstärkt wird dies durch die Lage im unmittelbaren Umfeld der Städte Villingen–Schwenningen, Rottweil und Schramberg, mit welchen die Gemeinde durch ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz verbunden ist. Nicht zuletzt bietet diese Nähe auch ein hohes Angebot an Arbeitsplätzen, was die Nachfrage an Wohnbaufläche stetig erhöht.

Die Gemeinde sieht es als hoheitliche Aufgabe an den jungen Generationen Raum zu bieten, um einer Veränderung der Altersstruktur entgegenzuwirken. Es ist nur möglich, den künftigen Herausforderungen, wie dem Erhalt von Schulen und der verkehrlichen Infrastruktur, gerecht werden zu können, wenn die Kommune über eine gesunde Bevölkerungsstruktur verfügt.

Aus diesem Grund soll eine Ortsrandfläche im Ortsteil Schabenhausen einer baulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit dem Anschluss an eine bereits bebaute Fläche und die bereits vorhandene „Niedereschacher Straße“ kann im Gewann „Untere Badäcker“ ein Wohngebiet mit 14 Grundstücken sinnvoll entwickelt werden. Das Plangebiet soll der Nachfrage an Wohnraum gerecht werden, deshalb soll ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Badäcker“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

1. Art der Bebauungsplanverfahrens

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur 'Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt' vom 04. Mai 2017 wurde u.a. ein neuer § 13b in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen, der unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ermöglicht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern - wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind – festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall beträgt die überbaubare Fläche rund 3.939 m². Weitere Bebauungspläne für die Wohnbauentwicklung nach § 13b sind derzeit in der Gemeinde Niedereschach nicht im Verfahren.

Außerdem wird

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet
- und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Für das Planungsverfahren ergeben sich analog zu einem Verfahren nach §13a BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;

Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen, hierzu ist ein Umweltbeitrag beigefügt.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Durch das Bebauungsplanverfahren wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt.

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage des Ortsteils Schabenhausen. Im Süden und Westen grenzt Wohnbebauung an. Im Norden und Osten folgt landwirtschaftliche Fläche (s. Abb. II-1).

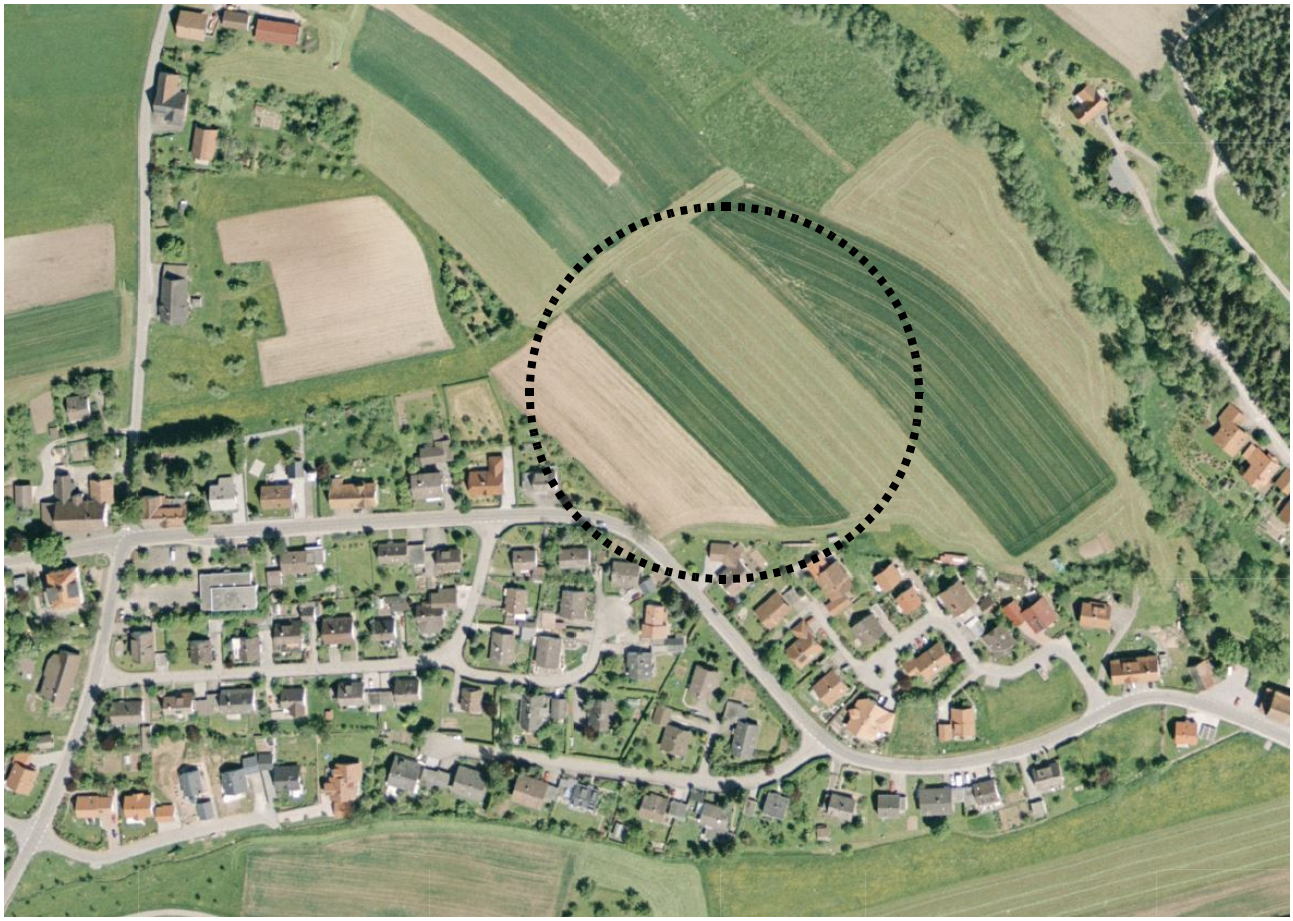

Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,342 ha beinhaltet die Flurstücke Nr.:

75	75/1	76	77 i.T.	78 i.T.	162 i.T.		

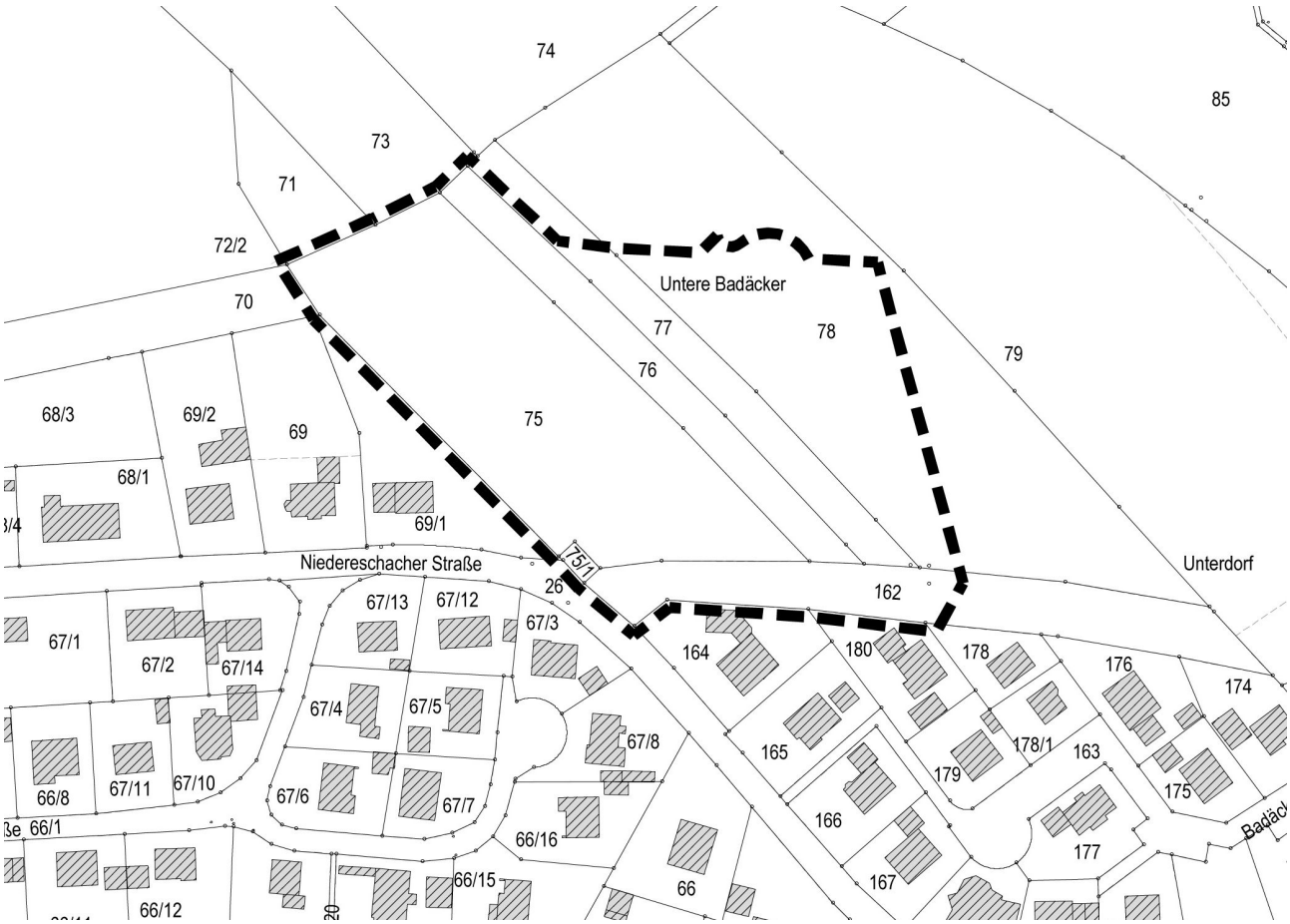

Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Badäcker“

III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Vorrangflur Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft.
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche, geplante Wohnbaufläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	Nicht vorhanden.
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Besonders geschützte Biotope	Nicht vorhanden.
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Vogelschutzgebiet Baar Nr. 801744, wird mit einer Grünfläche tangiert.
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Wasserschutzgebiet TB Schabenhausen Niedereschach Schabenhausen WSG-Nr-Amt 326007., Zone III und IIIA.
Überschwemmungsgebiete (HQ_{100})	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ_{extrem})	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Nicht vorhanden.
Sonstige	Das Gebiet liegt im Naturpark Südschwarzwald.

Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan

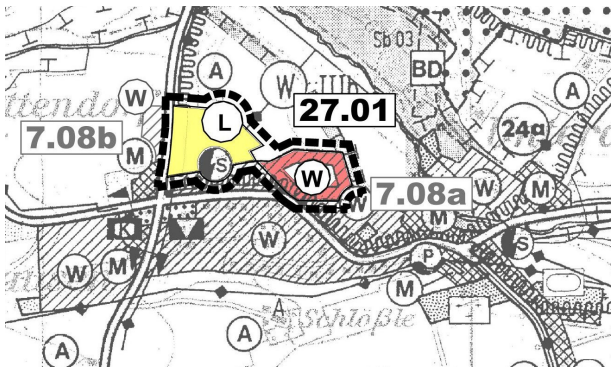

Abb. 2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Schwarzwald – Baar – Heuberg vom 13.12.2002 einschließlich wird die Fläche als Vorrangflur 'Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft' ausgewiesen. Diese Flächen „sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.“ Aufgrund der hohen Nachfrage an Bauplätzen in der Gesamtgemeinde Niedereschach, der geringen Flächeninanspruchnahme und dem direkten Anschluss an bereits bebaute Flächen, kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftliche Fläche als angemessen und notwendig angesehen werden.

Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. 2) ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Geplant ist im Zuge der 27. Änderung des FNP 2009 der VG Villingen-Schwenningen ein Flächentausch mit der Entwicklungsfläche 'Auf der Nuß'.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine nachrichtliche Berichtigung des Flächennutzungsplans ausreichend.

Abb. 3: Ausschnitt Schutzgebiete
(Quelle: LUBW, Stand 13.08.2018)
rot eingefärbt: VSG 'Baar'
zusätzlich gelb eingefärbt: Naturpark Südschwarzwald

Ein kleiner nordwestlicher Teil des Plangebiets befindet sich im Vogelschutzgebiet 'Baar' Nr. 801744. Dieser Teil soll im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden mit der Erhaltung von extensivem Grünland, so dass kein Eingriff in die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes erfolgt.

Aufgrund der Forderung des Amtes für Abfallwirtschaft bezüglich der einzuhaltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für Wendeanlagen müssen jedoch anstelle der vorgesehenen Wendehämmer nun Wendemöglichekeiten 'in einem Zug' mit entsprechendem zusätzlichen Flächenbedarf hergestellt werden. Hierdurch wird mit den versiegelten Flächen mit insgesamt ca. 232 m² in die angrenzenden Ackerflächen eingegriffen, die sich im festgesetzten Vogelschutzgebiet 'Baar' befinden.

Der Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet ist flächenmäßig sehr gering und betrifft ausschließlich einen geringen Flächenverlust an Nahrungsfläche für die Milan-Arten. Weitere Schutzziele und Arten sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommenen Kleinflächen werden als Ackerfläche genutzt, so dass die Bedeutung als Nahrungshabitat daher als gering einzuschätzen ist und der Bebauungsplan weiter als Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden kann.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets TB Schabenhausen Niedereschach Schabenhausen WSG-Nr-Amt 326007. Dies führt zu keiner Verhinderung der baulichen Weiterentwicklung, muss jedoch bei der weiteren Planung beachtet werden. Insbesondere sind die in der Schutzgebietsverordnung formulierten Bestimmungen, Regelungen und Verbote zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen und zum Teil als Festsetzung in den örtlichen Bauvorschriften enthalten.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Fläche.

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Fläche,
- Wohnbaufläche.

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Ziel ist es mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Allgemeines Wohngebiet zu schaffen. In Anbindung an die bereits bestehende „Niedereschacher Straße“ sollen im Gewann „Untere Badäcker“ 14 Grundstücke entstehen, welche ausschließlich dem Wohnen diesen sollen. Dadurch wird der hohen Nachfrage an Wohnbaufläche nachgekommen.

Zum Schutz des Vogelschutzgebiets wird im nordwestlichen Teil lediglich eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Zudem wird im Südosten eine weitere Grünfläche ausgewiesen, diese dient zusammen mit dem zu erhaltenden landwirtschaftlichen Weg dem Schutz der angrenzenden Bebauung. Durch die Festsetzung, dass unbebaute Grundstücke gärtnerisch anzulegen sind, soll ein durchgrüntes und attraktives Wohngebiet entstehen.

V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption

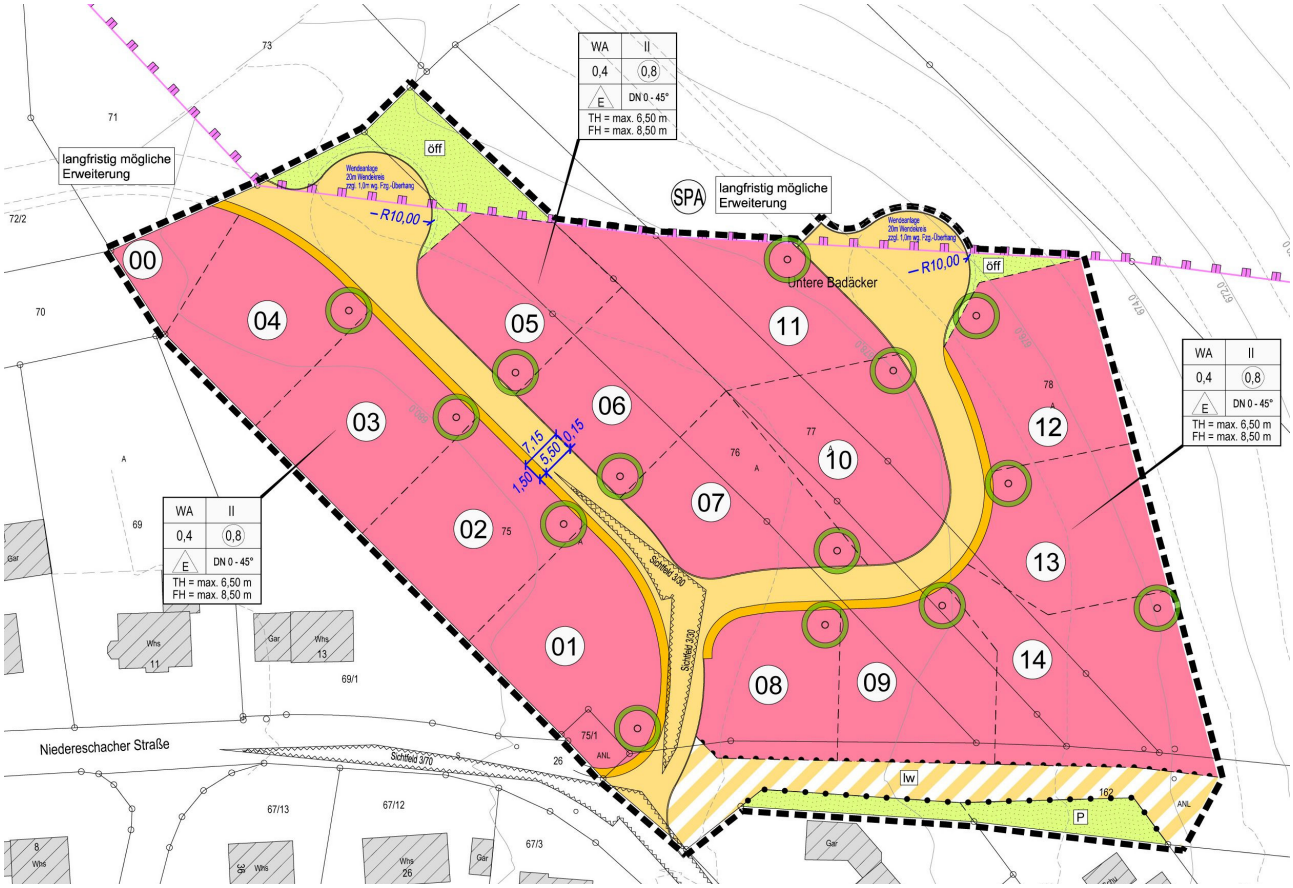

Abb. 4: Städtebauliche Konzeption

Geplant sind 14 Bauplätze, welche vorwiegend dem Wohnen dienen sollen. Aus diesem Grund wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und Nutzungen, welche nicht dem Wohnen dienen ~~nur ausnahmsweise zugelassen~~ und gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, in diesem Bebauungsplan im Sinne des gewählten Verfahrens nach § 13b BauGB ausgeschlossen. Durch den Anschluss an die „Niedereschacher Straße“ wird das dort bestehende Wohngebiet sinnvoll erweitert. Zum Schutz des Vogelschutzgebiets wird im Norden und Nordwesten bis auf den erforderlichen Teil einer Wendefläche lediglich eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dadurch ist auch eine Randeingrünung hin zur offenen Landschaft gewährleistet.

Am südlichen Rand bleibt der bestehende landwirtschaftliche Weg erhalten.

Flächenbilanz:

Nutzung	Flächengröße
Wohnbaufläche	9.834 m²
Verkehrsflächen (einschließlich lw. Weg)	2.909 m²
Grünflächen	672 m²
Gesamtfläche Geltungsbereich:	**13.415 m²**

2. Verkehrliche Erschließung

2.1. Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Niedereschacher Straße“.

2.2. Innere Erschließung

Geplant ist abgehend von der „Niedereschacher Straße“ eine neue Erschließungsstraße, welche im Nordwesten mit einer Wendeanlage endet. Um die östlichen Grundstücke zu erschließen, ist eine weitere Stichstraße geplant, diese soll an die erste Straße anschließen und wiederum mit einer Wendeanlage enden. ~~Dadurch ist auch die Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge gewährleistet.~~

Aufgrund der Forderung des Amtes für Abfallwirtschaft bezüglich der einzuhaltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für Wendeanlagen müssen jedoch anstelle der vorgesehenen Wendehämmer nun Wendemöglichekeiten 'in einem Zug' mit entsprechendem zusätzlichen Flächenbedarf hergestellt werden.

Ein am südlichen Rand des Plangebietes verlaufender Grasweg bleibt unverändert als landwirtschaftlicher Weg erhalten und dient der Bewirtschaft landwirtschaftlicher Flächen, die östlich und nördlich an das Plangebiet anschließen.

3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem

Das auf den Grundstücken anfallende häusliche Schmutzwasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt.

Das Oberflächenwasser von sämtlichen Flächen wird nach Vorbehandlung und Pufferung dem Schlierbach zugeführt. Zur Rückhaltung des Regenwassers werden auf den privaten Grundstücken Zisternen oder gleichartige zur Rückhaltung geeignete Anlagen mit einem Volumen festgesetzt, das von der Größe der Dachgrundfläche abhängig ist.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird in einem Teilkanalplan die Entwässerung zur wasserrechtlichen Behandlung dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt.

4. Abfallbeseitigung

Die öffentlichen Straßen im Plangebiet sind so dimensioniert, dass sie von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können und im Bereich der Wendeplätze in einem Zug befahren werden können (Mindestdurchmesser 20 m zzgl. 1 m Sicherheitsbereich.

Auf die Anlage von zentralen Müllsammel- bzw. Müllabstellplätzen kann somit verzichtet werden.

VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs.4 sowie dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Schutzgut und Wirkfaktoren	**Bestand**	**zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**	**Erheblichkeit**
Fläche	Gesamtgröße 1,3415 ha davon: - Allgemeines Wohngebiet ca. 0,9834 ha - Verkehrsfläche ca. 0,2284 ha - landwirtschaftlicher Weg ca. 0,0625 ha - öffentliche / private Grünfläche ca. 0,0672 ha	Künftige Versiegelung ca. 46 % durch Bebauung (GRZ 0,4 = 0,393 ha) und verkehrliche Erschließung (0,2284 ha) .	unterliegt der Abwägung i.S. von §13b BauGB
biologische Vielfalt *- Biotope*	In Bezug auf die biologische Vielfalt, den Struktur- und Nischenreichtum umfasst das Plangebiet weitgehend verarmte Flächen. Vorherrschend treten im Gebiet ortsrandnahe und intensiv genutzte Ackerflächen ohne besondere Artenvorkommen auf. Randlich werden mit geringen Flächenanteilen eine artenarme Fettwiese, Graswege und Rasenflächen tangiert sowie zwei Bäume (Birke, Fichte). Besonders gut ausgebildete, hochwertige Biotope oder abwechslungsreich gestaltete Biotopkomplexe werden vorhabensbedingt nicht tangiert. Im Nordosten werden mit geringen Flächenanteilen derzeit ackerbaulich genutzte Flächen des Vogelschutzgebiets Baar überplant. Andere naturschutzrechtliche Festsetzungen sind nicht betroffen.	Das Vorhaben führt vorherrschend zur Umwandlung von intensiv genutzten ortsrandnahen Ackerflächen in ein Wohngebiet mit einem hohen Grün- und Freiflächenanteil (56 %). Zusätz-lich erfolgen Pflanzgebote für Bäume. Die Ackerflächen des Vogelschutzgebiets innerhalb des Plangebiets werden in extensives Grünland umgewandelt und bis auf ca. 232 m² (Straße) von Überbauung freigehalten.	wenig erheblich
biologische Vielfalt *- Biotopverbund*	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert keine Flächen des „Fachplans landesweiter Biotopverbund“, auch nicht unmittelbar angrenzend.	Es entstehen keine erhebliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen	keine Auswirkungen
biologische Vielfalt *- Artenschutz*	Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben erarbeitet. Dieser ist den BPlan-Unterlagen beigefügt.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gehölzrodungen im Winterhalbjahr) kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.	nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	Im Plangebiet treten gemäß Bodenkarte M 1:50.00 (GeoLaBK50) Braunerden aus Sandstein führenden Fließerden des Oberen Buntsandsteins auf, die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren Wertigkeit sind (2,0). Für die Böden im Plangebiet wurden umfangreiche Schwermetalluntersuchungen durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass von erhöhten Arsengehalten natürlichen Ursprungs auszugehen ist. Die auf Basis einer Arsen-Resorptionsverfügbarkeitsanalytik ermittelten Werte liegen dabei deutlich unter dem Prüfwert der Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete und noch unter dem Prüfwert der BBodschV für Kinderspielflächen. In Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz LRA Schwarzwald-Baar-Kreis sind auf den Flächen, die lt. BPlan als Wohngebiet ausgewiesen sind, keine Maßnahmen notwendig. Auf die Beilage zum Bebauungsplan (Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel, Stand 31.08.2018) wird verwiesen.	Verlust von mittelwertigen Böden durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von rund 0,6218 ha. Im Bereich der durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen beanspruchten Flächen wird der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, gesichert und anschließend zur Verbesserung der Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet wieder aufgebracht.	wenig erheblich
Oberflächengewässer	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, Stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht vor.	Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen	nicht erheblich
Grundwasser	Gemäß der Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50) treten im Plangebiet Kluftgrundwasserleiter mäßiger Durchlässigkeit und hoher bis mittlerer Ergiebigkeit auf. Hydraulisch sind die Sandsteine im unteren Teil der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein) dem Kluftgrundwasserleiter des Unteren und Mittleren Buntsandstein zuzurechnen (Im Schwarzwald Grundwassergeringleiter). Die Wasserdurchlässigkeit der im Gebiet anstehenden Böden und damit die Grundwasserneubildung ist gering bis mittel. Das Plangebiet liegt in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets TB Schabenhausen Niedereschach Schabenhausen WSG-Nr-Amt 326007.	Verringerung der geringen bis mittleren Grundwasserneubildung durch Überbauung und Versiegelungen in einem Umfang von rund 0,5867 ha. Unbelastetes Oberflächenwasser kann weiterhin in angrenzenden Flächen versickern. Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der geplanten Nutzung (Wohngebiet mit hohem Grün- und Freiflächenanteil) und unter Berücksichtigung der Festsetzungen der WSG-Verordnung nicht zu erwarten. Potentielle Grundwasserbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutzmittel) entfallen zukünftig.	wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Klima und Luft	Das Plangebiet ist Teil einer Kaltluftentstehungsfläche über dem Tal des Schlierbachs mit flächigen Abflüssen ins Tal nach Nordosten. Lufthygienisch ist das Gebiet als gering belastet einzustufen durch gelegentlichen landwirtschaftlichen Verkehr und der Verdriftungen von Spritzmitteln.	Teilverlust einer Flächen die aufgrund ihrer geringen Große und Lage im ländlichen Raum für die lokalklimatischen Verhältnisse von untergeordneter Bedeutung ist. Aufgrund der geplanten Nutzungen mit lockerer Einzelhausbebauung und einem hohen Grün- und Freiflächenflächenanteil (56 %) sind erhebliche Beeinträchtigenden insbesondere durch Emmission oder Flächenaufheizungen nicht zu erwarten.	wenig erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	Bis auf zwei Bäume am derzeitigen Siedlungsrand umfasst das Plangebiet strukturlose, vorherrschend von Ackerflächen geprägte ortsrandnahe Flächen, die in Bezug auf die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von geringer Bedeutung sind.	Umwandlung strukturloser Ackerflächen in ein Wohngebiet mit hohen Grün- und Freiflächenanteilen (54 %) und Pflanzgeboten zur Durchgrünung im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsflächen. Für das Landschaftsbild besonders hochwertige und abwechslungsreich gestaltete Flächen sind davon nicht betroffen.	wenig erheblich
Erholung	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen.		keine Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.		keine Auswirkungen
Mensch	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.		nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Aufgrund der geplanten Wohngebietsnutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine imissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Autoverkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen übersteigen nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen und sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung als gering bzw. zumutbar einzustufen. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.		wenig erheblich
Risiken für menschliche Gesundheit, kultur-elles Erbe oder Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als durchgrüntes Wohngebiet ergibt sich keine Anhaltspunkt für eine besondere bau- und betriebsbedingte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.		keine Auswirkungen

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Erweiterung bestehender Wohnbauflächen, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

VII. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Für die bauliche Erweiterung wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, da der § 13b BauGb vordringlich der Ausweisung von Wohnraum dient.

Aus diesem Grund werden Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, ausgeschlossen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Um eine flexible Bebauung gewährleisten zu können, werden keine Baufenster festgesetzt. Die einzuhaltenden Abstände zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die LBO geregelt.

Entsprechend der umgebenden Bestandsbebauung wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

3. Zulässige Grundflächen

Angestrebt wird durch die Festlegung der maximalen Grundflächenzahl in Verbindung mit den festgesetzten Baugrenzen eine lockere Einzelhausbebauung mit entsprechenden Grünflächenanteilen.

4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

4.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die zulässige Höhe der Bebauung wird über die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhen geregelt und die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in Abhängigkeit von der Höhe der Achse der künftigen Erschließungsstraße festgesetzt. Dadurch werden unverhältnismäßig hohe Gebäude vermieden.

4.2. Zahl der Vollgeschosse

Um ein einheitliches Ortsbild zu schaffen, wird die Zahl der Vollgeschosse festgelegt.

5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen

~~Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) zugelassen, um der festgesetzten Erhöhung der nachzuweisenden Stellplätze auf den Baugrundstücken Rechnung tragen zu können.~~ Die einzuhaltenden Abstände mit Garagen und Carports zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die LBO geregelt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind jedoch Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen zu halten. Die Höhe von Garagen wird begrenzt, um eine störende Wirkung auszuschließen.

Die Regelungen zu Nebenanlagen entsprechen den Formulierungen in der BauNVO, da im Plangebiet kein besonderer Regelungsbedarf in Bezug auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen vorliegt.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Ortsteil Schabenhausen ist sehr ländlich geprägt und es überwiegen die eigengenutzten Wohnformen in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. Um dieser Struktur Rechnung zu tragen wird festsetzt, dass pro Einzelhaus nur drei Wohneinheiten zulässig sind (eigengenutzte Hauptwohnung und vermietete Einliegerwohnung).

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung und den Wasserabfluss

Um eine sachgerechte Entsorgung des Abwassers gewährleisten zu können, werden Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung getroffen.

8. Versorgungsleitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

9. Verkehrsflächen

Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, sind Zufahrten zu den Grundstücken nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig. Zufahrten über den landwirtschaftlichen Weg werden deshalb verboten.

10. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zuhalten, werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

VIII. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform und Dachneigung

Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu bieten eine moderne Bauweise umzusetzen, ist die Wahl der Dachform und -neigung im gesamten Plangebiet freigestellt.

2. Fassaden und Dachgestaltung

Um visuelle Beeinträchtigungen zu verhindern, werden Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer und Fassaden getroffen. Zudem werden aus Ortsbild gestalterischen Gründen Festsetzungen bezüglich der Materialien getroffen. Um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern, werden Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen. Aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen aus Materialien zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden.

3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Damit Dächer durch Aufbauten, Fenster und Einschnitte nicht übermäßig erweitert oder verändert werden, werden in den planungsrechtlichen Festsetzungen Einschränkungen diesbezüglich festgelegt.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen und Automaten werden entsprechend dem Charakter als Wohngebiet ausgeschlossen.

5. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

5.1. Gestaltung der unbebauten Flächen

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und eine gewisse Durchgrünung des Plangebietes zu erzielen, sind die nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. ~~Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.~~ Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schabenhausen“ werden detaillierte Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Belagsgestaltung für Zufahrten und Stellplätze getroffen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser darf nur über die belebte Oberbodenzone erfolgen, z.B. in Form von Rasenfugen, Rasengittersteinen oder Rasenwaben oder über angrenzende Grünflächen. Andere wasserdurchlässige Beläge sind nicht zulässig.

Der Umgang mit wassergefährdenen Stoffen oder die Autowäsche ist dementsprechend nur auf wasserundurchlässigen Belägen zulässig.

5.2. Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Höhe und Art der Einfriedungen getroffen.

5.3. Stützmauern

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, aus gestalterischen Gründen zusätzlich noch eine Höhenbegrenzung bezogen auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

6. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang. Die zulässige Anzahl an sichtbaren Medienempfangsanlage pro Gebäude wird daher beschränkt.

7. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen

Wie heutzutage üblich, sind Leitungen unterirdisch zu verlegen.

8. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Um parkende Fahrzeuge im öffentlichen Raum zu vermeiden ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen notwendig.

IX. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.09.2018
2. Prüfung der geogenen Bodenbelastung (Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel, Stand 31.08.2018)

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.08.2019 für die Sitzung am 16.09.2019

Bearbeiter:

Laura Digiser / Thomas Grözinger

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach , den .....

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in **Niedereschach - Schabenhausen**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Unterlagen für die Sitzung am 16.09.2019

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 10.10.2018 sind grau hinterlegt.

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 612)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes - in Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung - nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. ~~Betriebe des Beherbergungsgewerbes,~~
2. ~~sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,~~
3. ~~Anlagen für Verwaltungen.~~

Nicht zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe und der maximalen Firsthöhe begrenzt.

Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-fertigfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand. Die Firsthöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichung um bis zu +/- 0,5 m zulässig sind:

Grundstücke mit einer angrenzenden Straße (vgl. Skizze A):
Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

Grundstücke an 2 Straßenverkehrsflächen (vgl. Skizze B):
Die Höhenlage der EFH entspricht dem Mittelwert aus den Höhenlagen der beiden angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

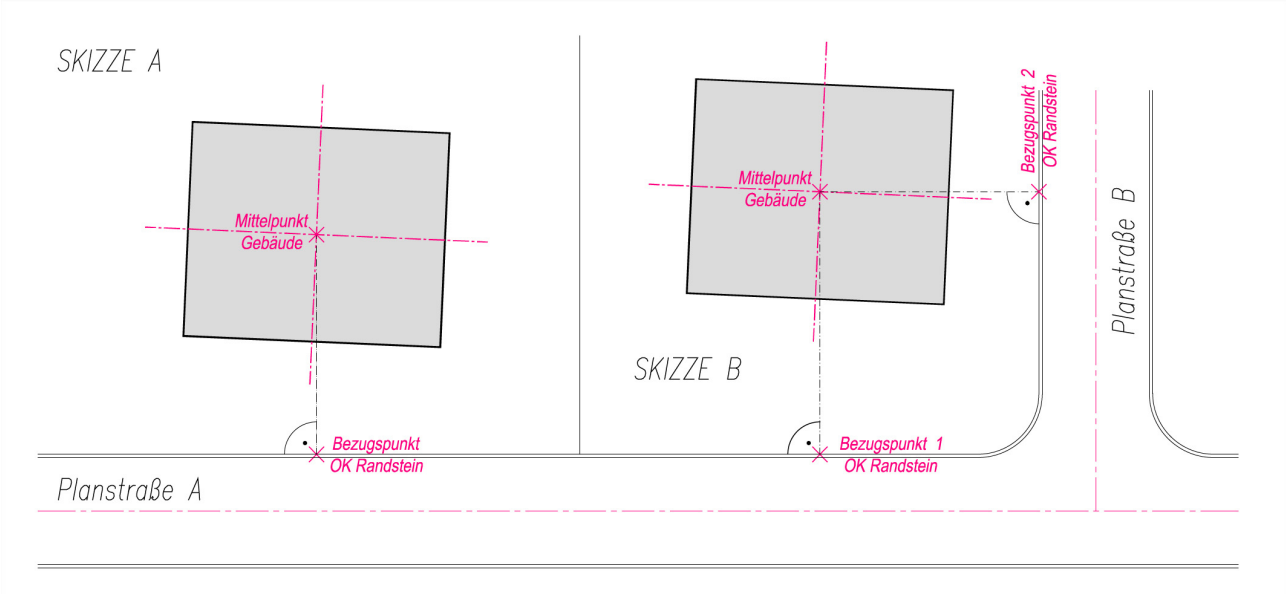

3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

3.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 20 BauNVO)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

4. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Offene Bauweise (O)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf nicht mehr als 50 m betragen.

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Es werden keine Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die LBO geregelt.

6. Garagen und Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

~~Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).~~ Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Paralleleinfahrt~~aufstellung~~ einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m und bei Senkrechteinfahrt~~aufstellung~~ einen Stauraum von mindestens 5,00 m einhalten.

Die Wandhöhe an der Traufseite von Garagen darf max. 3,2 m betragen, Bezugshöhe ist die Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche.

Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Belagsausbildung herzustellen.

7. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 Abs.5 BauNVO)

Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in diesem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Zulässig sind auch Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, da für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für ein Einzelhaus sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

9. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Dach- und Oberflächenwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser abzuleiten.

Zur Rückhaltung des Regenwassers werden auf den privaten Grundstücken Zisternen oder gleichartige zur Rückhaltung geeignete Anlagen festgesetzt.

Pro selbständiges Grundstück ist ein Rückhaltevolumen von mind. ~~0,04~~ 0,05 m³ je m² Dachgrundfläche der baulichen Anlagen vorzuhalten. Der Ablauf der Zisterne bzw. der gleichartigen Anlage ist auf etwa 10 l / s x ha) pro angeschlossener Fläche zu drosseln. Der Ab- und Notüberlauf sind an den RW-Kanal anzuschließen, eine unteridirsche Versickererung des Überlaufs ist nicht zulässig.

Das maximal nachzuweisende Rückhaltevolumen beträgt ~~5~~ 6 m³.

10. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Freileitungen sind nicht zulässig.

11. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

11.1. Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im Planteil festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

11.2. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zufahrten zu den Grundstücken sind nur von den festsetzten Straßenverkehrsflächen aus zulässig.

11.3. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. In den festgesetzten Bereichen sind Grundstücksein- und/oder ausfahrten unzulässig.

12. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil folgende Festsetzungen getroffen:

- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden. Ist es nicht möglich, diesen Zeitraum einzuhalten, so muss vor der Fällung durch einen Sachverständigen überprüft werden, ob der Baum von Vögeln oder Fledermäusen genutzt wird.
- je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum (Hausbaum) anzupflanzen, der Standort kann unter Berücksichtigung des Nachbarrechts frei gewählt werden.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

~~Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen.~~ Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.
- Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm2) befahren werden.
- Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.
- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

2. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Geothermie / Erdwärmesonden

~~Hinsichtlich der Nutzung von Erdwärme gelten die Regelungen im „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des Umweltministeriums. Weitergehende Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG), das bereits für weite Bereiche der Landesfläche zur Verfügung steht (www.lgrf.uni-freiburg.de).~~

~~Bohrungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde - Umweltschutzamt - rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen (Anzeigepflicht - Bohranzeige). Neben der genannten Anzeige ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Erdwärmesonden zu stellen. Die Erdwärmesonden dürfen erst nach Erteilung und entsprechend den Vorgaben dieser Erlaubnis ausgeführt werden.~~

~~Das Bohren sowie der Einbau von Erdwärmesonden haben durch ein hierfür eigens zertifiziertes Unternehmen zu erfolgen. Die Zertifizierung ist anlässlich der Bohranzeige der Unteren Verwaltungsbehörde nachzuweisen.~~

Das Einbringen von Erdwärmesonden in die Zone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schabenhausen" wird nicht gestattet.

4. Grundwasserschutz

~~Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.~~

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne", auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Schabenhausen".

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Schabenhausen" vom 05.02.2010 sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden.

5. Brauchwassernutzung

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.

Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

6. Maßnahmen bei Starkregen und Sturzfluten aus dem Außenbereich

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen sind im Zuge der Erschließungsplanung darzustellen.

7. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

8. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör, Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen sowie die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität oder Telekommunikation dienenden Verteilerkästen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken.

Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

9. Berücksichtigung von nach anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen Regelungen und Vorschriften (Natura2000-Schutzgebiet, Wasserschutzgebiet)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelten Regelungen und Vorschriften, die grundsätzlich immer zu beachten sind. Durch diese Vorschriften kann es zu Nutzungseinschränkungen und -regelungen auf den betroffeneren Grundstücken / Grundstücksteilen kommen. Entsprechende Auskünfte und weitergehende Hinweise erteilt das Landratsamt Schwarzwald–Baar–Kreis.

Dies betrifft insbesondere Regelungen und Vorschriften in Zusammenhang mit festgelegtem Wasserschutzgebiet TB Schabenhausen Niedereschach Schabenhausen WSG-Nr-Amt: 326007. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt wie die gesamte Ortslage von Schabenhausen in der Zone III und IIIA dieses Wasserschutzgebietes. Die dort formulierten Schutzbestimmungen, Regelungen und Verbote sind zu beachten.

10. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein- Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

11. Geogene Bodenbelastung

Für die Böden im Plangebiet wurden umfangreiche Schwermetalluntersuchungen durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass von erhöhten Arsengehalten natürlichen Ursprungs auszugehen ist.

Die auf Basis einer Arsen-Resorptionsverfügbarkeitsanalytik ermittelten Werte liegen dabei deutlich unter dem Prüfwert der Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete und noch unter dem Prüfwert der BBodschV für Kinderspielflächen. In Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz LRA Schwarzwald-Baar-Kreis sind auf den Flächen, die lt. BPlan als Wohngebiet ausgewiesen sind, keine Maßnahmen notwendig.

Falls in dem geplanten Baugebiet ein Kinderspielplatz gebaut werden soll, wird ein Bodenaustausch oder eine Bodenüberdeckung von mindestens 40 cm Stärke aufgrund der As-Feststoffgehalte in diesem Bereich für notwendig gehalten.

Beim Aushub von Gräben und Baugruben ist aufgrund dieser geogenen Belastungen mit Böden der Materialqualität Z 1.1 / Z 1.2 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Tab. 6.1) zu rechnen und damit mit erhöhten Kosten für die Entsorgung des Graben- und Baugrubenaushubs.

Auf die Beilage zum Bebauungsplan (Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel, Stand 31.08.2018) wird verwiesen.

12. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.08.2019 für die Sitzung am 16.09.2019

Bearbeiter:

Laura Digiser / Thomas Grözinger

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach , den .....

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)

Ö 3

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in **Niedereschach - Schabenhausen**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Unterlagen für die Sitzung am 16.09.2019

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 10.10.2018 sind grau hinterlegt.

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 612)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Die Wahl der Dachform ist frei.

1.2. Dacheindeckung

~~Es sind ortsübliche Dacheindeckungen und Farben zu verwenden.~~

Mehrfarbige Dachflächen sind nicht zulässig.

Aus Gründen des Grundwasser- und insbesondere des Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen und Dachinstallationen inkl. Ableitungssystem aus Material zulässig, die Sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden. Nicht zulässig sind danach z.B. Dacheindeckungen aus Kupfer und unbeschichteten Stahlblechen oder Titanzinkblechen, ebenso wie Fassadenverkleidungen aus diesen Materialien.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, müssen jedoch aus nicht störend reflektierendem bzw. nicht blendendem Material bestehen. Auf geneigten Dächern sind diese Anlagen nur in gleicher Dachneigung und gleicher Ausrichtung zulässig.

1.3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dacheinschnitte und Dachgauben sind auf max. ½ der Gebäudelänge und Zwerchgiebel auf max. 1/3 der Gebäudelänge beschränkt. Sie müssen durch einen mindestens 1,5 m breiten seitlichen Dachstreifen begrenzt sein.

1.4. Fassadengestaltung

Es sind ortstypische Materialien wie Putz und Holz zu verwenden. Nicht zulässig sind grelle Farben und Metallfassaden.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

Automaten sind nicht zugelassen.

3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freianlagen ortstypisch und landschaftsgerecht zu gestalten, zu begrünen und zu pflegen. Nicht erwünscht ist die Pflanzung von standort- oder naturraumfremden Nadelgehölzen z.B. Thuja, Fichten.

~~Zufahrten, PKW Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie Schotter, Rasengittersteine oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit sandverfüllten Fugen oder mit wasserdurchlässigen Steinen zu befestigen.~~

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sowie unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW, 2005), nach denen es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen handelt, sind für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. nur folgende Beläge zulässig:

- Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen
- Rasengittersteine
- Rasenwaben
- Wasserundurchlässige Beläge
- DIBt-zugelassene Behandlungsanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik)

Andere wasserdurchlässige Beläge, wie z.B. Pflasterbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien in Verbindung mit Splittfugen sind nicht zulässig.

Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Autowäsche auf wasserdurchlässigen Belägen ist nicht zulässig.

Der Entwässerung von n in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW, 2005) erfolgt.

Auf die Pflanzgebote im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

3.2. Einfriedungen

Nicht geschlossene Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante der davor liegenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedungen (Mauern) sind nur bis zu einer Höhe von 0,3 m zulässig.

Von den öffentlichen Verkehrsflächen inklusive Gehwegen ist mit den Einfriedungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

3.3. Stützmauern

Von den öffentlichen Verkehrsflächen inklusive Gehwegen ist mit Stützmauern ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Sie dürfen eine Höhe von maximal 1,00 m über den davor liegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

4. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation (§ 74 Abs. 1 Nr.4 LBO)

Mehr als eine Medienempfangsanlage, welche von außen sichtbar ist, (z.B. Antennen oder Satellitenanlagen) pro Gebäude ist nicht zulässig.

5. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

6. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 u. § 37 Abs. 1 LBO)

Je Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

III. Hinweise

Siehe Planungsrechtliche Festsetzungen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.08.2019 für die Sitzung am 16.09.2019

Bearbeiter:

Laura Digiser / Thomas Grözinger

Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats über-einstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach , den .....

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)

Ö 3

Bebauungsplan

„Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach-Schabenhausen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Offenlage vom 15.08.2019

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2018 wurde für den Entwurf des Bebauungsplans "Badäcker" in Niedereschach - Schabenhausen die Beteiligung gemäß § 3 (2) in der Zeit vom 03.01.2018 bis 18.01.2019 , § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 26.11.2018 bis 11.01.2019 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden:				
Landratsamt Schwarzwald – Baar - Kreis - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz		17.12.2018	Ja	Ja
Landratsamt Schwarzwald – Baar - Kreis - Amt für Abfallwirtschaft		22.11.2018	Ja	Ja
LRA SBK Baurechts-+Naturschutz		11.12.2018	Ja	Ja
LRA SBK Untere Naturschutzbehörde		24.04.2018	Nein	Nein
LRA SBK Gewerbeaufsichtsamt		11.12.2018	Nein	Nein
LRA SBK Gewässerdirektion		---	---	---
LRA SBK Landwirtschaftsamt		11.01.2019	Ja	Nein
LRA SBK Forstamt		22.11.2018	Nein	Nein
LRA SBK Straßenbauamt		---	---	---
LRA SBK Straßenverkehrsamt		03.12.2018	Nein	Nein
LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordnungsamt		23.11.2018	Nein	Nein
Sonderbehörden:				
RP FR – Ref.21 Raumordnung		27.11.2018	Ja	Ja
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		---	---	--
RP FR – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		14.01.2019	Ja	Ja
RP FR, Referat 54.1 bis 54.4		11.12.2018	Nein	Nein
Finanzamt Villingen-Schwenningen		---	---	---
IHK VS		---	---	---

Regionalverband VS		20.12.2018	Ja	Ja
Handwerkskammer, Konstanz		---	---	---
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS		---	---	---
Polizeidirektion Tuttlingen		26.11.2018	Ja	Ja
Landesnaturschutzverband Stgt		---	---	---
NABU Stuttgart		---	---	---
Amt für Stadtentwicklung		---	---	---
Infrastrukturunternehmen:				
Unitymedia		20.12.2018	Nein	Nein
Stadtwerke VS		26.11.2018	Nein	Nein
ENRW Energieversorgung Rottweil		04.12.2018	Nein	Nein
Deutsche Telekom AG		23.01.2019	Ja	JA
ED Netze GmbH, Rheinfelden				
Kommunal- und Zweckverbände:				
Zweckverband Abwasserreinigung		06.12.2018	Nein	Nein
Nachbarkommunen:				
Gemeinde Deißlingen		23.11.2018	Nein	Nein
Gemeinde Zimmern ob Rottweil		---	---	---
Gemeinde Dauchingen		---	---	---
Gemeinde Königsfeld		26.11.2018	Nein	Nein
Auslegung in der Gemeinde vom 26.11.2018 bis 11.01.2019				

II. STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Änderungen werden dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitgeteilt. Die endgültige Fassung wird zugesendet
Zum Bebauungsplanvorhaben „Badäcker" nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: **Abwasser** Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:	Kenntnisnahme.
<u>Regenwassernutzung:</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	<u>Zu Regenwassernutzung:</u> Unter Punkt II.9 der Planungsrechtlichen Festsetzung ist bereits festgesetzt, dass auf den privaten Grundstücken Zisternen oder gleichartige Anlagen zu installieren sind. Das Verbot der unteridischen Versickerung wird ergänzt. Das nachzuweisende Rückhaltevolumen wird außerdem analog zu den Festsetzungen im Baugebiet Steigäcker / Fischbach je m² Dachgrundfläche von 0,04 m³ auf 0,05 m³ erhöht, das maximal nachzuweisende Rückhaltevolumen von 5 m³ auf 6 m³. Bezüglich der Nutzung als Brauchwasser werden die vorgebrachten Anregungen in die Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Beschlussvorschlag: • Ergänzung Verbot von unteririscher Versickerung (Pkt II. 9). • Ergänzung Hinweise zur Brauchwassernutzung.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> <u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser:</u> Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung" der LfU (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen. Im Zuge einer weiteren Erschließungsplanung sollte die am nordwestlichen Baugebietsrand ausgebildete natürliche Mulde zur Ableitung von großen Niederschlagsmengen beibehalten werden.	<u>Zu wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser:</u> Aufgrund der Topographie und der umliegenden Bestandsbebauung ist nicht mit erheblichen Mengen von zufließendem wilden Wasser zu rechnen. In die nordwestlich des Plangebiets liegende natürliche Mulde wird derzeit nicht eingegriffen, sie bleibt unverändert erhalten. Konkrete Erweiterungsplanungen in diese Richtung liegen derzeit nicht vor. Im Baugebiet selbst ist eine Rückhaltung des Oberflächenwassers über die Zisternen vorgeschreiben und somit im Gebiet eine getrennte gedrosselte Ableitung von Schmutz und Oberflächenwasser. Das Oberflächenwasser wird über eine gesonderte Retentionsanlage gepuffer in die nahegelegene Vorflut (Schlierbach) abgegeben. Die weitere Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung und der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung, die derzeit erarbeitet und mit der Fachbehörde abgestimmt wird. Die textlichen Festsetzungen werden um einen Hinweis ergänzt.
	Beschlussvorschlag: <u>Zu wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser:</u> Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: „Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen sind im Zuge der Erschließungsplanung darzustellen.“

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Fortsetzung: **Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich** → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen	Zu Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich: Die Gemeinde Niedereschach prüft derzeit die Erstellung eines Konzeptes für ein kommunales Starkregenrisikomanagement. Aufgrund der Topographie und der umliegenden Bestandsbebauung ist nicht mit erheblichen Mengen von zufließendem wilden Wasser zu rechnen. In die nordwestlich des Plangebiets liegende natürliche Mulde wird derzeit nicht eingegriffen, sie bleibt unverändert erhalten. Konkrete Erweiterungsplanungen in diese Richtung liegen derzeit nicht vor. Im Baugebiet selbst ist eine Rückhaltung des Oberflächenwassers über die Zisternen vorgeschreiben und somit im Gebiet eine getrennte gedrosselte Ableitung von Schmutz und Oberflächenwasser. Das Oberflächenwasser wird über eine gesonderte Retentionsanlage gepuffer in die nahegelegene Vorflut (Schlierbach) abgegeben. Die weitere Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung und der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung, die derzeit erarbeitet und mit der Fachbehörde abgestimmt wird. Die textlichen Festsetzungen werden um einen Hinweis ergänzt. Die Ergänzung weitergehender Festsetzungen im Bebauungsplan ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
	Beschlussvorschlag: Zu Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich: „Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen sind im Zuge der Erschließungsplanung darzustellen.“

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> **<u>Bodenschutz</u>** **Schutzgut Boden in der Umweltprüfung** Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen. **Flächenversiegelung** Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: • Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. • Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. • Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden. • Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden.	<u>Zu Bodenschutz - Dachbegrünung:</u> Um den künftigen Bauherren eine gewisse Flexibilität in der Planung zu gewährleisten, wird auf die Festsetzung einer Dachbegrünung verzichtet. Es besteht dennoch die Möglichkeit, dass Dachflächen begrünt werden. <u>Zu Flächenversiegelung:</u> Die Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß ist auch im Interesse der Gemeinde. Bezüglich der Verkehrsflächen wurde dies durch Verzicht auf größere Wendeanlagen für Müllfahrzeuge angestrebt, dies steht jedoch im Widerspruch zu den Belangen der Abfallwirtschaft und dort insbesondere bezüglich der Sicherheitsbestimmungen. Deshalb müssen in der geänderten Planung nun größere Wendehämmer vorgesehen werden. Die Grundflächenzahl für das allgemeine Wohngebiet liegt bei 0,4, dementsprechend ist von einem geringen Versiegelungsgrad auszugehen. Außerdem ist je Wohngrundstück die Pflanzung eines Laub- oder Obstbaumes festgesetzt. Weitere Regelungen sind aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Erfahrungsgemäß werden Garagen meistens an das Hauptgebäude angebunden und die erforderlichen Zufahrten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Weitergehende Regelungen sind aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Es werden weitergehende abweichenden Regelungen zur Stellplatzzahl getroffen um die Befahrbarkeit der Straße für Müllfahrzeuge und im Winterdienst zu gewährleisten. Dafür wurde jedoch die Straßenbreite insgesamt soweit möglich minimiert.
	Beschlussvorschlag: <u>Zu Bodenschutz:</u> - keine Änderung. <u>Zu Flächenversiegelung:</u> - keine Änderung.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> **Umgang mit Bodenmaterial** Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm2) befahren werden. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.	<u>Zu Umgang mit Bodenmaterial:</u> Der Hinweis zu Oberboden und Erdarbeiten unter Punkt III.1. der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird ergänzt. **Beschlussvorschlag:** <u>Zu Umgang mit Bodenmaterial:</u> Ergänzung der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Fortsetzung: Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. **Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen** Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen. **Geogene Bodenbelastungen** → zu verwendende Handlungsempfehlung: „Geogene Schadstoffe in Böden" (LRÄ SBK, Rottweil und Waldshut, RP Freiburg, 2018, https://weboffice.lrasbk.de/dok/StorvMaps/Handlungsempfehlung komplett.pdf Wie bereits im Bebauungsplan aufgeführt, liegen im Plangebiet erhöhte Konzentrationen an Arsen im Feststoff vor. Diese sind geogenen Ursprungs und stammen aus den im Plangebiet vorhandenen Verwitterungsböden des Oberen Buntsandsteins. Den unter III-8. „Geogene Bodenbelastungen" aufgeführten Hinweisen stimmen wir zu. Wir weisen darauf hin, dass am Ende des dritten Absatzes („Falls in dem geplanten Baugebiet ...") ein Verb fehlt.	Zu gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen: Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt. Zu geogene Bodenbelastungen: Der Hinweis unter Punkt III-8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird korrigiert. **Beschlussvorschlag:** Zu gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen: Ergänzung der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen. Zu geogene Bodenbelastungen: Korrektur der Planungsrechtlichen Festsetzungen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> **Grundwasserschutz** Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne", auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Schabenhausen". Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Schabenhausen" vom 05.02.2010 sind zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142). Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sowie unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW, 2005), nach denen es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen handelt, sind für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. nur folgende Beläge zulässig: • Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen • Rasengittersteine • Rasenwaben • Wasserundurchlässige Beläge • DIBt.-zugelassene Behandlungsanlagen (siehe auch https://www.dibt.de/de/zv/NAT n/zv referat II3/SVA 84.htm)	<u>Zu Grundwasserschutz:</u> Der Hinweis unter Punkt III-4 der Planungsrechtlichen Festsetzung zum Thema Grundwasser wird ergänzt. Bezüglich der zulässigen Beläge werden die Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften, II Ziffer 3.1 ergänzt bzw. wie angeregt angepasst. **Beschlussvorschlag:** <u>Zu Grundwasserschutz:</u> Ergänzung der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen. Ergänzung / Anpassung der örtlichen Bauvorschriften.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Wasser und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> Andere wasserdurchlässige Beläge, wie beispielsweise Pflasterbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien in Verbindung mit Splittfugen, sind nicht zulässig. Wir bitten Sie, Punkt II-6. in den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie Punkt VIII-5.1 der Begründungen dementsprechend zu überarbeiten. Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist. Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW, 2005) erfolgt. Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verboten sind. **Geothermie** Wir weisen darauf hin, dass ein Einbringen von Erdwärmesonden in Zone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schabenhausen" nicht gestattet wird.	<u>Zu Grundwasserschutz:</u> siehe vorige Seite <u>Zu Geothermie:</u> Der Hinweis unter Punkt III-3 der Planungsrechtlichen Festsetzung zum Thema Geothermie wird entsprechend korrigiert. **Beschlussvorschlag:** <u>Zu Grundwasserschutz:</u> siehe vorige Seite <u>Zu Geothermie:</u> Anpassung der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Der Landkreis als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschafts- Satzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereit- Stellung von Müll (z. B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebietwohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.	Kenntnisnahme.
Punkt 2.2 der Begründung sowie die vorliegende Planzeichnung beschreiben zwar, dass die neue Erschließungsanlage und die davon abzweigende Stichstraße mit einer Wendeanlage versehen werden und damit auch eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge besteht. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, dass aufgrund der durch lfd. Rechtsprechung bestätigten Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens eines Müllfahrzeugs schlechthin grundsätzlich die Möglichkeit eines Wendens in einem Zuge geschaffen werden muss. Von diesem Sicherheitserfordernis kann nur dann durch die Wahl abweichender Bauformen für eine Wendeanlage abgewichen werden, wenn städtebauliche oder topographische Gründe dies, auch unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter, nachvollziehbar erforderlich erscheinen lassen.	Es erfolgte eine Abstimmung mit der Fachbehörde. Die Wendeplatten werden so abgeändert, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug in einem Zug wenden kann. **Beschlussvorschlag:** Vergrößerung der Wendeplatte im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> Eine solche Begründung oder Abwägung ist nicht erkennbar. Es muss daher zum aktuellen Zeitpunkt damit gerechnet werden, dass unter Einbeziehung der nachfolgenden individuellen Gefährdungsbeurteilung der beauftragten Entsorgerunternehmen ein Einfahren eines Müllfahrzeugs in den überplanten Bereich nicht in Betracht kommt. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen. **A. Allgemeines** 1. Verkehrsflächen sind so großzügig zu planen, dass eine Straßenführung gemäß den DGUVInformationen zur Müllbeseitigung möglich ist. Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich (aber nicht nur) die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06. 2. Es ist von der An- und Durchfahrt dreiachsiger Abfallsammelfahrzeuge mit Überständen bis zu 4 m und einem Gesamtgewicht bis zu 301 auszugeben. Auf diese Fahrzeuge beziehen sich die nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen an die Bauleitplanung. 3. Die Organisationsform der Abfallwirtschaft und der Hinweis, in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind, sollte grundsätzlich immer zusammen mit Erläuterungen, unter welchen Voraussetzungen welche Straßen von Entsorgungsfahrzeugen zu befahren sind, in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden. 4. Flächen für evtl. Sammelplätze für Müll oder Müllbehältnisse sollten zur Vermeidung späterer Konflikte unter Anliegern bereits im Bebauungsplan vermerkt und in der Planzeichnung enthalten sein.	**Zu A Allgemeines:** 1. Kenntnisnahme. 2. Kenntnisnahme. 3. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. 4. Alle Grundstücke sind direkt anfahrbar, Sammelplätze für Müll sind daher nicht notwendig. **Beschlussvorschlag:** Ergänzung der Begründung um Ausführungen zur Müllbeseitigung.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> **B. Straßen und Sammelplätze** • Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, müssen Öffentliche Straßen sein. Wo dies nicht realisierbar ist, müssen Eigentümer von Privatstraßen dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, auf dessen Verlangen Geh- und Fahrrechte, auch zur Ausübung durch mit der Durchführung der Öffentlichen Müllabfuhr beauftragten Privatunternehmen, rechtswirksam und auf ihre Kosten einräumen und das Landratsamt wie auch die beauftragten Unternehmer von der Haftung für Schäden, welche im Zuge des Fahrens und Einsammelns auf und an den Privatstraßen entstehen könnten, freistellen oder selbst auf ihre Kosten für ausreichenden Versicherungsschutz für diese Fälle sorgen. Andernfalls wird vom Landratsamt ein Sammelplatz für Abfälle außerhalb der Privatstraße(n) auf öffentlichem Straßenraum festgelegt, welcher den Anliegern der Privatstraße(n) verbindlich zur Benutzung vorgeschrieben ist. • Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, müssen ausreichend tragfähig sein, d. h. für die Achslast eines dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs (bis ca. 301 Gesamtgewicht) hinsichtlich des Untergrundes und des Straßenbelages dauerhaft geeignet ausgelegt sein.	**Zu B Straßen und Sammelplätze:** • Alle Grundstücke sind durch öffentliche Straßen direkt anfahrbar. • Dies wird im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. **Beschlussvorschlag:** Keine Änderung.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> • Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden (sollen), müssen ausreichend breit sein, d. h. neben einer vorauszusetzenden Fahrzeugbreite von 2,55 m einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu Böschungsrändern, Randsteinen, unbefestigten Fahrbahnrändern, Teilen baulicher Anlagen oder sonstiger Bebauung, natürlicher und angelegter Bepflanzung, etc. aufweisen. Eine Mindestdurchfahrtbreite von 3,55 m (Fahrzeugbreite zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten) ist einzuhalten. Bei Einbahnstraßen / schmalen Richtungsfahrbahnen belauft sich die Mindestbreite der Fahrbahn auf 4,05 m. Im Begegnungsverkehr PKW - Entsorgungsfahrzeug belauft sich die Mindestbreite für die Fahrbahn auf 5,50 m, beim Begegnungsverkehr LKW - Entsorgungsfahrzeug auf mindestens 6,35 m. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen. Bei Straßenunebenheiten, Kurvenführungen, Seitenneigung, usw., kann diese Mindestbreite entsprechend höher sein. Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen eines Müllfahrzeugs ausgeschlossen ist, besonders bei Böschungen und Gräben. Diese Erfordernisse gelten ganzjährig und sind somit auch bei der Anlage von Flächen für das Verbringen von geräumtem Schnee, etc. zu berücksichtigen, ebenso bei Lage und Dimensionierung Z. B. von Parkbuchten, Hydranten, etc., sowie bei der laufenden Korrektur des natürlichen Wuchses von Pflanzen entlang dieser Straßen.	• Die Straßenbreite ist mit 5,50m ausreichend bemessen. Details zu den Verkehrsanlagen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.
• Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, müssen eine ausreichende lichte Höhe haben, d. h. auf eine Höhe von mindestens 4 m über den Fahrbahnrand keinerlei vorstehende natürliche (z. B. Bäume) oder künstliche Hindernisse, welche in den Luftraum über die Fahrbahn ragen, aufweisen. Dieses Erfordernis gilt ganzjährig und ist somit Z. B. auch bei der laufenden Korrektur des natürlichen Wuchses von Pflanzen entlang dieser Straßen zu beachten, ebenso Z.B. bei einer Entfernung von Überhängen aus Eis oder Schnee.	• Kenntnisnahme, wurde berücksichtigt.
	Beschlussvorschlag: Keine Änderung.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> • Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, müssen ausreichende Kurvenradien aufweisen, sodass dreiachsige LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 30 t und konstruktionsbedingten Überhängen bis zu 4 m dort ohne zu rangieren durchfahren können. Dieses Erfordernis gilt ganzjährig und ist somit auch bei der Anlage von Flächen für das Verbringen von geräumtem Schnee, etc. zu berücksichtigen, ebenso bei Lage und Dimensionierung Z.B. von Parkbuchten, Hydranten, etc., sowie bei der laufenden Korrektur des natürlichen Wuchses von Pflanzen entlang dieser Straßen.	• Die verkehrliche Erschließung wird dahingehend abgepasst, dass dreiachsige Müllfahrzeuge problemlos in einem Zug wenden können
• Steigungen und Gefalle sollten, auch hinsichtlich des Straßenbelages, so angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren zu allen Jahreszeiten und auch unter erschwerten Witterungsbedingungen möglich ist. Fahrzeugüberhänge bis zu 4 m sind auch hier zu beachten. Ein Erfordernis des Einsammelns in Bergfahrt (z. B. bei geplanten Einbahnstraßen oder sonst notwendigem Bergverkehr, s. auch § 35 Abs. 6 StVO) ist zu vermeiden. Das Sammeln soll grundsätzlich nur in Vorwärtsfahrt geschehen.	• Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und wir im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
• Es muss sichergestellt werden, dass Müllwerker Müll bei der Sammelfahrt nicht über verkehrsreiche Straßen transportieren müssen (= pro Stunde mehr als 500 - 600 Fahrzeuge).	• Ein Abtransport über verkehrsreiche Straßen ist nicht notwendig.
• Die Anlage von Bodenwellen und Bodensenken sowie LKW-Sperren und ähnlichen Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen führt aufgrund der geringen Bodenfreiheit des Abfallsammelfahrzeugs zur Nichtbefahrbarkeit des dahinter befindlichen Gebiets. Überstehende Kanalschächte führen, auch in der Bauphase, zur Nichtbefahrbarkeit einer Straße.	• Berücksichtigung auf Ebene der Erschließungsplanung
• Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Müllbehälter (ggf. unterschiedlicher Größen, auch Rollcontainer) sowohl für den Straßenverkehr wie auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist (z.B. Neigung des Geländes, Breite der Verkehrsflächen, usw.)	• Berücksichtigung auf Ebene der Erschließungsplanung
	Beschlussvorschlag: Vergrößerung der Wendeplatten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> • Wendeanlagen sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so zu bemessen, dass der Mindestdurchmesser 21 m (20 m Wendekreis zzgl. 1 m für die Außenseite der Fahrzeugüberhänge) nicht unterschritten wird. Blumeninseln auf solchen Wendeanlagen sind erst ab einem Durchmesser von 25 m zulässig (max. 3 m Durchmesser für Bepflanzung). An den Abfuhrtagen sind die Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen frei zu halten. Der Ausfuhrradius darf 10 m nicht unterschreiten.	• Die Wendeplatte wird so abgeändert, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug in einem Zug wenden kann.
• Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, müssen für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze zur dauernden oder zeitlich befristeten Aufnahme deren Müllbehälter zuzüglich Reserveraum für Sperrmüll angelegt werden.	• Kenntnisnahme.
• Wendehammer sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so einzurichten, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für Fahrzeugüberhänge (bis zu 4 m) zu berücksichtigen.	• Die Wendeplatte wird so abgeändert, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug in einem Zug wenden kann.
• Für Abfallgefäße aus Sackgassen, welche nicht über Wendeeinrichtungen verfügen, sind Sammelplätze zur dauernden oder zeitlich befristeten Aufnahme der Müllbehälter derjew. betroffenen Anlieger zuzüglich Reserveraum für Sperrmüll im Mündungsbereich der nächsten vom Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße einzurichten.	• Alle Grundstücke sind durch öffentliche Straßen direkt anfahrbar.
• Die ungestörte Durchfahrt durch die von den Abfallsammelfahrzeugen zu benutzenden Straßen ist dauerhaft sicher zu stellen	• Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und wird daher außerhalb geregelt.
• Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger-, noch Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden	• Es sind keine Sammelplätze notwendig.
• Sammelplätze sind so anzulegen, dass die Anfahrt durch das Abfallsammelfahrzeug und ein problemloses Laden möglich sind (ggf. Halte- und Parkverbotszonen	
• Sammelplätze sind so anzulegen, dass die Fläche der Sammelplätze auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und deren Abfallbehälter einschl. Gelben Säcken abgestimmt ist. Es muss eine ausreichende Fläche zur Bewegung der Behälter einkalkuliert werden und auch Platz für eine Bereitstellung von Sperrmüll.	**Beschlussvorschlag:** Vergrößerung der Wendeplatten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
<u>Fortsetzung:</u> Hinweis: Die dargestellten Anregungen dienen dazu, Emissionen zu vermeiden und einen sachgerechten Umgang mit Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sicher zu stellen. Sofern diesen Anregungen im Rahmen der Abwägung nicht gefolgt würde, müsste im Rahmen der integrativen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dann mit vorhersehbaren und erheblichen negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden, wenn die Konsequenz der Nichtbeachtung darin läge, dass in überplanten Gebieten Abfälle nicht am planmäßig vorgesehenen Bereitstellungsort abgeholt werden könnten oder dürften. Diese Auswirkungen manifestieren sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung trotz einer sicherlich erfolgenden Bekanntgabe abweichender Bereitstellungsorte durch dennoch zu erwartende überquellende, rechtmäßig nicht geleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte sonstige Abfälle (Sperrmüll, Gelbe Säcke) an den planmäßigen Bereitstellungsorten sowie die Verteilung und partielle Anhäufung von heruntergefallenen Abfällen auf öffentlichen und privaten Flächen (z. B. durch Windverblasung, Vandalismus oder Tierverbiss). Im Rahmen der erforderlichen nachfolgenden Abwägung der vorgetragenen Kriterien erachten wir dieses Kriterium als beachtlich. Dieses wäre ggf. bei der Abfassung der Punkte 2b bis 2d der Anlage 1 zum BauGB zu beachten. Sofern im Einzelfall im überplanten Gebiet Mindestmaße öffentlicher Straßen für die Durchfahrt und ggf. das Wenden von Müllfahrzeugen nicht eingehalten wären, lägen die Alternativen darin, entweder durch eine Änderung der Planung die Mindestmaße einzuhalten, dafür aber ggf. zusätzliche Flächen zu verbrauchen, oder aber andere Bereitstellungsorte für Abfälle entweder in Absprache mit dem Amt für Abfallwirtschaft zu planen bzw. die Festlegung abweichender Bereitstellungsorte durch dasAmtfürAbfallwirtschaft nach § 8 Abs. 5 der Abfaliwirtschafts-Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises hinzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch dies im Einzelfall eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nach sich ziehen kann. Auch dies wäre im Rahmen der Umweltprüfung zu beachten.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Baurechts- und Naturschutzamt	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Planungsrechtliche Festsetzungen:	
Nr. 2.1: Da im Verfahren nach § 13b BauGB nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden darf, sind die als Ausnahme zugelassenen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 -3 BauNVO als unzulässig auszuschließen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).	Die Art der baulichen Nutzung unter Punkt II-2.1 des Planungsrechtlichen Festsetzungen wird geändert. Die bisher als ausnahmsweise zugelassen Nutzungen werden ausgeschlossen.
Nr. 6 Satz l: Sollte entfallen, da entsprechend Nr. 5 keine Baugrenzen festgesetzt sind.	Satz 1 des Punktes II-6 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird gestrichen.
Nr. 6 Satz 2 sollte konkretisiert werden: statt "Parallelaufstellung" "Paralleleinfahrt" und statt "Senkrechtaufstellung" - "Senkrechteinfahrt".	Satz 2 des Punktes II-6 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend geändert.
Örtliche Bauvorschriften:	
Nr. 1. 2: Satz l "ortsübliche Dacheindeckungen und Farben" ist zu unbestimmt und sollte gestrichen werden.	Satz 1 des Punktes II-1.2 der Örtlichen Bauvorschriften wird gestrichen.
Nr. 3.3: Es wird empfohlen, die Höhe von Stützmauern entlang den öffentlichen Verkehrsflächen und Gehwegen zu begrenzen und mit Maß festzulegen, z. B. maximal 1,20 m über der davor liegenden Verkehrsflächen.	Es wird zusätzlich eine Höhenbegrenzung von 1,0 m festgelegt.
	Beschlussvorschlag: Änderung und Ergänzung des Planungsrechtlichen Festsetzungen wie erläutert Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften wie erläutert.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 24.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB aufgestellt. Da das Plangebiet unmittelbar an ein EU-Vogelschutzgebiet angrenzt, wurde unsererseits zunächst geprüft, ob die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes betroffen sein könnten und eine Aufstellung nach § 13 b BauGB daher ggf. nicht möglich wäre. Nach Prüfung des möglicherweise betroffenen Rotmilans ist u. E. nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele des EU-VSG erheblich tangiert werden. Der Rotmilan hat gemäß unserer Datenlage im Radius von jeweils 1.100 m je ein Revier. Betrachtet man die summierten Verluste incl. der jetzigen Planung im Radius von 2.500 m, wird der kritische Nahrungsflächenverlust von 10 ha nicht erreicht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vor Ort im EU-VSG brütenden Milane nicht durch die Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigt werden und somit auch nicht die Schutzziele des EU-VSG. Unsererseits wird aber angeregt, die „langfristige“ Erweiterungsplanung nach Norden und Westen in das EU-VSG (Norderweiterung) hinein nicht weiter zu verfolgen. Die untere Naturschutzbehörde stimmt ansonsten den Ergebnissen des 'Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags' zu.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Gewerbeaufsichtsamt	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Landwirtschaftsamt	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.01.2019	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Der Landwirtschaft gehen etwa 1,18 ha überwiegend Ackerfläche verloren. In der digitalen Flurbilanz, ein Indiz für die landwirtschaftliche Wertigkeit der Fläche ist sie als Vorrangflur II ausgewiesen, wobei die Ertragsfähigkeit des Bodens für hiesige Verhältnisse ebenfalls ordentlich ist. Die Vorgaben unter G 3.2.2 des Regionalverbands, dass Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen und als Vorrangfluren ausgewiesen sind, nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollen, trifft hier zu. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist daher die Ausweisung nicht zu befürworten.	Auf diese Tatsachen wird bereits unter Punkt III der Begründung eingegangen.
Mit der Ausweisung wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Etwa 175 Meter nordwestlich des Baugebiets liegt ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Tierhaltung. Aufgrund des Umfangs des Betriebes und der Entfernung zum Wohngebiet ist nach grober Einschätzung mit keinen erheblichen Geruchsimmissionen zu rechnen.	Kenntnisnahme.
Da es sich um ein Verfahren nach § 13 b BauGB handelt sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange können innerhalb des Baugebietes berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Forstamt	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Forstrechtliche Belange sind nicht betroffen	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarwald-Baar-Kreis	
Straßenverkehrsamt	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 03.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Es besteht im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs derzeit keine Bedenken gegen die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	
Stellungnahme des Landratsamtes vom 23.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Seitens des Vermessungs- u. Flurneuordnungsamts werden keine Bedenken u. Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Regierungspräsidium Freiburg	
Referat 21 Raumordnung	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 27.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
1. Belange der Raumordnung und Landesplanung Die Ausweisung einer ca. 1 ha großen neuen Wohnbaufläche im Bereich "Badäcker" war in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen (Änderungsbereich 27. 01: Neuausweisung einer ca. 1,2 ha großen Wohnbaufläche im Bereich "Badäcker" bei einer gleichzeitigen Wohnbauflächenreduzierung von ca. 1, 65 ha im Bereich "Auf der Nuss" in Niedereschach-Schabenhausen). Obwohl die im Bebauungsplanentwurf vorgesehen Abgrenzung der geplanten Wohngebietserweiterung vor allem im Nordwesten sowie am Ostrand des Plangebietes von den Darstellungen des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfes abweicht und auch die nun am Nordwestrand des Bebauungsplanentwurfes festgesetzte, ca. 600 qm große öffentliche Grünfläche im Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf nicht enthalten ist, verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb zunächst nochmals auf unsere im Grundsatz auch auf Bebauungsplanebene gültigen Flächennutzungsplanstellungnahmen vom 16. 12.2015 und vom 18.05.2016 (vgl. Anlagen).	Zu 1.: Kenntnisnahme.
1. 1. Genauso wie das in der 27. FNP-Änderung enthaltene Plangebiet liegt auch der gesamte Geltungsbereich des nun vorgelegten Bebauungsplanentwurfes in einem "schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3. 2.2 Regionalplan sowie im Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen Schabenhausen-Niedereschach". Unsere bislang im FNP-Verfahren vorgebrachten Anregungen im Hinblick auf die hier zu beachtenden Belange der Landwirtschaft sowie des Grundwasserschutzes gelten deshalb auch für diejenigen Teile des Plangebietes, die von den bisherigen Planungen auf Flächennutzungsplanebene abweichen.	Zu 1.1: Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Zu 1.: Kein Beschluss erforderlich. Zu 1.1: Kein Beschluss erforderlich.

Regierungspräsidium Freiburg	
Referat 21 Raumordnung	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 27.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Fortsetzung **1. 2.** Nach den Grundsätzen 1.9 und 5. 1. 1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen von evtl. nicht vermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden. Während die geplante Wohnbauflächenerweiterung selbst lediglich an das Vogelschutzgebiet "Baar" angrenzt, liegt die nun im Nordwesten des Bebauungsplanentwurfes festgesetzte öffentliche Grünfläche jedoch offenbar noch innerhalb dieses Vogelschutzgebietes. Auch wenn dieser Teilbereich wohl im Wesentlichen von Bebauung und Verkehrsanlagen freigehalten werden soll, ist deshalb in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sicherzustellen, dass die jetzige Planung auch insoweit mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes übereinstimmt. Hierbei weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB unter anderem nur dann möglich ist, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Bebauungsplan die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten beeinträchtigt (§ 13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). **1. 3.** Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3. 2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die Aufnahme eines Hinweises auf die offenbar im gesamten Plangebiet vorhandenen erhöhten Arsengehalte natürlichen Ursprunges und die daraus für dieses Baugebiet resultierenden Konsequenzen werden deshalb ausdrücklich begrüßt.	Zu 1.2:Kenntnisnahme. Die Planung erfolgt in Absprache mit der zuständen Naturschutzbehörde. Diese sieht keine erhebliche Beeinträchtigung für das angrenzende Vogelschutzgebiet (siehe Seite 19). Zu 1.3:Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Zu 1.2: Kein Beschluss erforderlich. Zu 1.3: Kein Beschluss erforderlich.

Regierungspräsidium Freiburg	
Referat 21 Raumordnung	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 27.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Fortsetzung **2. Planungsrechtliche Belange** **2. 1.** Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als der für die Bebauungspläne der Gemeinde Niedereschach zuständigen Baurechtsbehörde. Abgesehen von der bereits oben unter Ziff. 1.2. angesprochenen Natura 2000-Problematik weisen wir in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b Baugesetzbuch auf Bebauungspläne beschränkt ist, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird. Der Begriff der Wohnnutzung wird im Gesetz nicht näher erläutert. Nach einer Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04. 05.2018 (AZ: 15 NE 18. 382-Juris) dürfen die in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung) in einem Bebauungsplan, der auf der Grundlage des § 13 b Baugesetzbuch erlassen wird, nicht ermöglicht werden. Den entsprechenden Vorhaben fehle der unmittelbare Bezug zur Wohnnutzung. Ob sich die Rechtsansicht des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs durchsetzt,ist abzuwarten. Das Regierungspräsidium empfiehlt, vorsorglich von der Befugnis zur Modifizierung eines Baugebietes nach § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung Gebrauch zu machen und die in § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung aufgeführten Nutzungen auszuschließen. **2. 2.** Wie bereits oben unter Ziff. 1. 1. dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, stimmen die Planungen auf Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanebene nicht vollständig überein. Wir regen deshalb an, den Flächennutzungsplan insoweit zu gegebener Zeit im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.	Zu 2.1: Die Art der baulichen Nutzung unter Punkt II-2.1 des Planungsrechtlichen Festsetzungen wird geändert (vgl. Stellungnahme der Baurechtsbehörde, S. 18). Zu 2.2: Der Flächennutzungsplan wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt berichtigt.
	Beschlussvorschlag: Zu 2.1: Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzungen. Zu 2.2: Berichtigung des FNP im Zuge der nächsten FNP-Änderung.

Regierungspräsidium Freiburg	
Referat 21 Raumordnung	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 27.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Fortsetzung **3. Prüfung der Umweltwirkungen** Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen bzw. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthaltenen Ausführungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung sowie die im Bebauungsplanentwurf selbst festgesetzten Vermeidungs-, Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschütz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Zu 3.: Kenntnisnahme, die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt. **Beschlussvorschlag:** Zu 3.: Kein Beschluss erforderlich.

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.01.2019	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme.
Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	Zu Geotechnik: Die Hinweise der Planungsrechtlichen Festsetzungen werden um einen Verweis auf die geologischen Gegebenheiten ergänzt. **Beschlussvorschlag:** Zu Geotechnik: Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen.

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.01.2019	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Fortsetzung: **Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen	Zu Boden: Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zu Mineralische Rohstoffe: Kenntnisnahme.
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen	Zu Grundwasser: Kenntnisnahme.
Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Zu Bergbau: Kenntnisnahme.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zu Geotopschutz: Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zu Allgemeine Hinweise: Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Regierungspräsidium Freiburg	
Referat 54.1 bis 54.4 - Gewerbeaufsicht	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 11.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
aus Sicht der Fachreferate 54. 1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Bebauungsplanverfahren in Niedereschach -Schabenhausen "Badäcker", keine Bedenken. Innerhalb des Bebauungsplan befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Regionalverband VS	
Stellungnahme des Regionalverbands vom 20.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur) festgelegt. Da sich das Vorhaben nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen- Schwenningen entwickelt, möchten wir aufgrund dieser Festlegung darauf hinweisen, dass gegenüber dem Vorhaben von unserer Seite nur dann keine Bedenken bestehen, wenn gleichzeitig die im Flächennutzungsplan festgelegte Wohnbauentwicklungsfläche "Auf der Nuß" zurückgenommen und wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Dieser Flächentausch ist bereits Gegenstand der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, scheint jedoch noch nicht rechtskräftig zu sein. Da die geplante Herausnahme der Wohnbaufläche "Auf der Nuß" laut des Entwurfs der FNP-Änderung mit rund 1,7 ha zudem größer als die vorliegende geplante Neuausweisung der Wohnbaufläche "Badäcker" (1,3 ha) sein soll, bestehen von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Polizeidirektion Tuttlingen	
Stellungnahme der Polizeidirektion vom 26.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
die Planungsunterlagen „Badäcker“ in Niedereschach-Schabenhausen wurden eingesehen. Zum derzeitigen Planungsstand sind verkehrliche Belange kaum festgeschrieben. Wir möchten Sie jedoch im Vorfeld darauf hinweisen, dass mit dem Bau eines niveauerhöhten Gehweges (Bordsteinkante) keine Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) im Planungsgebiet mehr zulässig ist. Wir bitten Sie uns im Planungsverlauf weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Abstimmung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt. **Beschlussvorschlag:** Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Unitymedia	
Stellungnahme der Unitymedia vom 20.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Stadtwerke Villingen - Schwenningen	
Stellungnahme der Stadtwerke vom 26.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Die SVS planen keine Arbeiten im geplanten Baugebiet Badäcker in Schabenhausen	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

ENRW Energieversorgung Rottweil	
Stellungnahme der ENRW vom 04.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
vielen Dank für Ihre Mail vom 22. November 2018, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG besteht keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Telekom	
Stellungnahme der Telekom vom 23.01.2019	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien Ausbau im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich oder per Mail angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Hausnummern diese umgehend zukommen.	Kenntnisnahme. Eine rechtzeitige Beteiligung wird zugesagt.
Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-Nl-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de	**Beschlussvorschlag:** Obiger Vorgehensweise wird zu gestimmt.

Zweckverband Abwasserreinigung	
Stellungnahme des Zweckverbands vom 06.12.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
"Die Fläche "Badäcker" in Schabenhausen ist in den Prognoseflächen der Schmutzfrachtberechnung enthalten, die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Somit sind aus Sicht des Zweckverbands Abwasserreinigung alle Voraussetzungen für die Erschließung gegeben. Es gibt keinerlei Einwände oder Hinweise zur vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Deißlingen	
Stellungnahme der Gemeinde Geißlingen vom 23.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
vielen Dank für die Unterrichtung und Ihr o.g. Schreiben sowie die mitgelieferten Unterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung nicht betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Königsfeld	
Stellungnahme der Gemeinde Königsfeld vom 26.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
besten Dank für die Zusendung der Unterlagen zum B-Plan "Badäcker" der Gemeinde Niedereschach, Ortsteil Schabenhausen. Die Interessen und Belange der Gemeinde Königsfeld sind durch das Vorhaben nicht berührt. Insoweit gibt es seitens der Gemeinde Königsfeld keine Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Verfahren.	Kenntnisnahme. **Beschlussvorschlag:** Kein Beschluss erforderlich.

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Niedereschach.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Aufgestellt:
Empfingen, 15.08.2019

Bearbeitende/r:
Laura Digiser / Thomas Grözinger

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach-Schabenhausen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 19.09.2018

Dettenseer Straße 23 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20 | 88662 Überlingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Inhaltsübersicht

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen 1
1. Untersuchungszeitraum und Methode 2
2. Rechtsgrundlagen 4

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen 5
1. Lage des Untersuchungsgebietes 5
2. Nutzung des Untersuchungsgebietes 6
3. Geschützte Landschaftselemente im Bereich des Untersuchungsgebietes 8
3.1. Schutzgebiete 8
3.2. Biotopverbund 9

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten 10
1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*) 11
2. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.) 13
3. Fledermäuse (*Microchiroptera*) 16
4. Vögel (*Aves*) 18
5. Reptilien (*Reptilia*) 21
6. Wirbellose (*Evertebrata*) 23
6.1. Schmetterlinge (*Lepidoptera)* 23

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 25

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach 26

VI. Literaturverzeichnis 28

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Badäcker" in Niedereschach - Schabenhausen. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 1,3 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Wohngebiet in Richtung Norden bzw. Osten vergrößert werden.

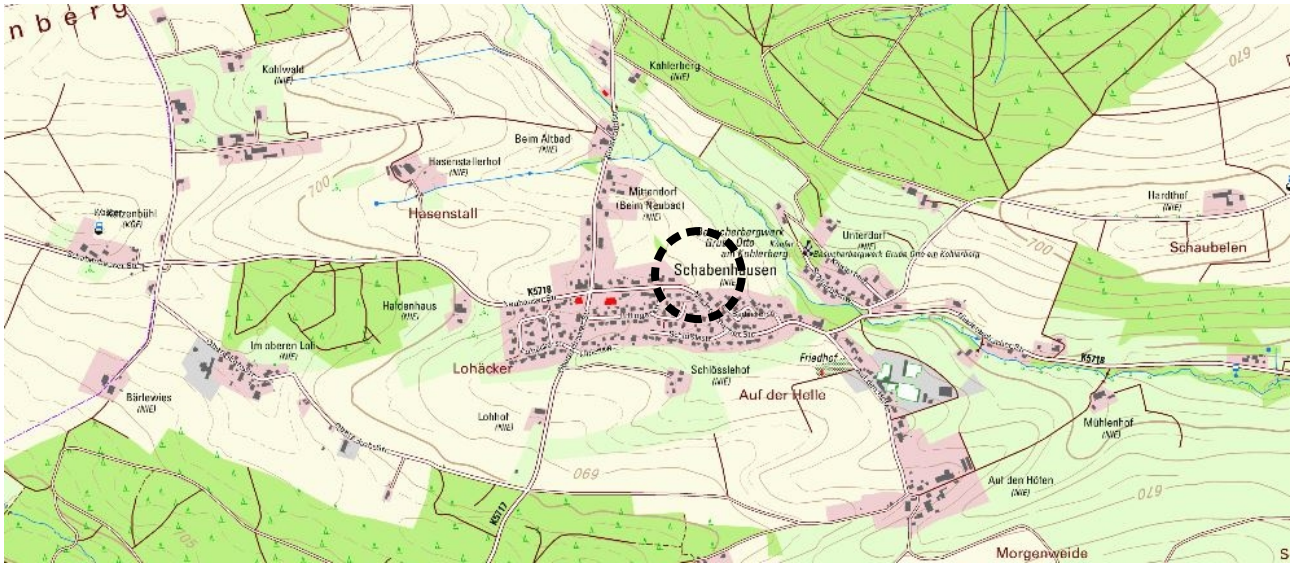

Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten zwischen 18.05.2016 und 07.03.2018. Die Avifauna wurde visuell und akustisch im Rahmen von Übersichtsbegehungen erfasst. Eine separate Untersuchung zur Fledermausfauna wurde aufgrund der Biotopausstattung und der vorliegenden Planung als nicht notwendig erachtet. Das Quartierpotenzial in Bäumen und Gebäuden und damit die potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde im Rahmen der Übersichtsbegehungen erhoben. Zunächst wurde das ca. 1,4 ha umfassende Untersuchungsgebiet in seine Haupt-Struktureinheiten „Grünland“, „Acker“ und „Gehölze“ untergliedert. Innerhalb dieser Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für sonstige potenzielle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie geeignet sein könnten. Zusätzlich wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der sonstigen potenziellen Arten stand die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Diese sind im vorliegenden Fall bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den Schmetterlingen der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	18.05.2016	Th. Ettner	17:00 – 17:20 Uhr	bewölkt, 15 °C	Übersichtsbegehung, N, V
(2)	01.06.2016	Th. Ettner	10:55 – 11:25 Uhr	leicht bewölkt, 14 °C	V
(3)	13.02.2018	A. Kohnle	09:30 – 10:20 Uhr	bewölkt (0 – 100 %), -10,5 °C	Übersichtsbegehung
(4)	07.03.2018	A. Kohnle	10:30 – 11:30 Uhr	bewölkt (90 %), stark windig, 5 °C	Übersichtsbegehung

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten

N: Nutzung **V:** Vögel

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Niedereschach dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D4.1 Lehmäcker,
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 25 Tierarten aus 4 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Die Planfläche liegt auf ca. 676 m ü. NHN und wird im Süden und Westen vom bestehenden Siedlungsbereich begrenzt. Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Den Großteil des Plangebiets machen Ackerflächen aus (siehe Abb. 3 und 6). Lediglich im Nordwesten wird eine Fettwiese in Anspruch genommen (siehe Abb. 4) sowie im Süden ein Grasweg und sich anschließende Rasenflächen, die teilweise als Lagerflächen genutzt werden (siehe Abb. 5). Folgende Arten wurden innerhalb der arten- und blütenarm ausgebildeten Fettwiese erfasst:

Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)
Wiesen-Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*)
Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)
Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*)
Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)
Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*)
Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)
Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum Sectio Ruderalia*)
Rotklee (*Trifolium pratense*)
Weiß-Klee (*Trifolium repens*)
Zaun-Wicke (*Vicia sepium*)

Der Grasweg ist als Trittrasenausgeprägt und enthält im Wesentlichen die folgenden Arten:

Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
Breit-Wegerich (*Plantago major*)
Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)
Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum Sectio Ruderalia*)
Weiß-Klee (*Trifolium repens*)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Birke (*Betula pendula*) und eine Fichte (*Picea abies,* siehe Abb. 7). Beide Bäume weisen auf Brusthöhe einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm auf. An der Birke befinden sich außerdem mehrere Astlöcher und eine Spalte (siehe Abb 8).

Abb. 3: Blick auf das Untersuchungsgebiet von Süden aus

Abb. 4: Fettwiese im westlichen Plangebiet

Abb. 5: Grasweg entlang der südlichen Plangrenze

Abb. 6: Blick über das Plangebiet von Westen nach Osten

Abb. 7: Blick auf das südliche Plangebiet mit den beiden Bestandsbäumen

Abb. 8: Birke im südlichen Plangebiet mit Astlöchern und Spalte

3. Geschützte Landschaftselemente im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Schutzgebiete

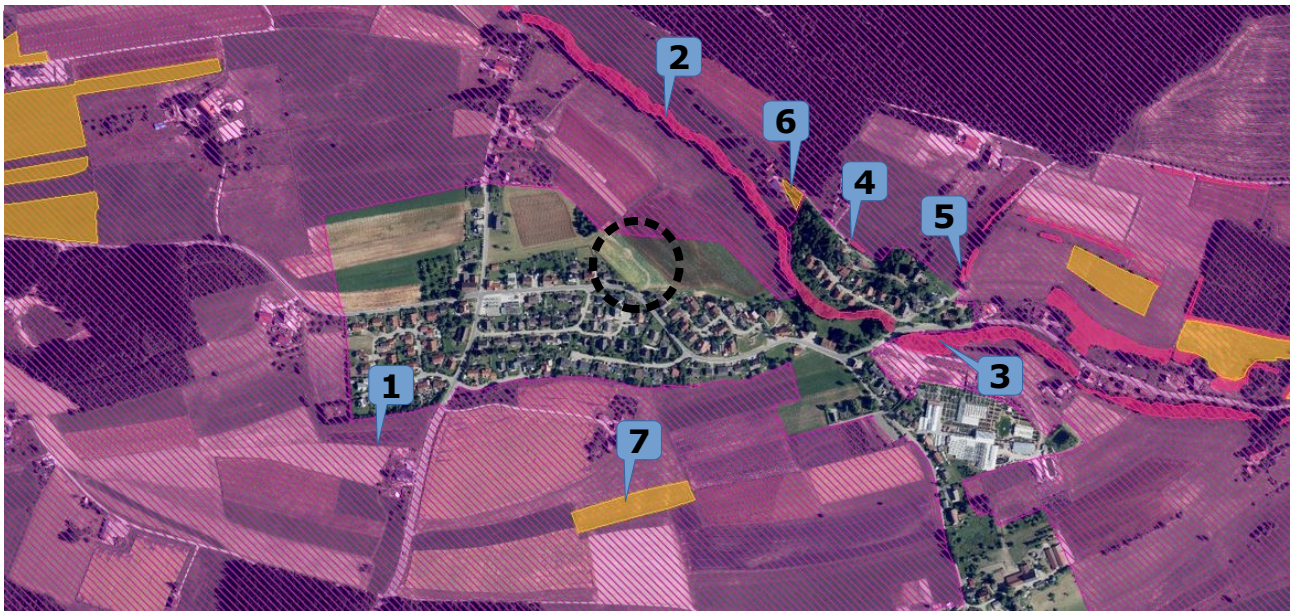

Abb. 9: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	8017-441	SPA-Gebiet: Vogelschutzgebiet „Baar“	angrenzend
(2)	1-7816-326-0729	Offenlandbiotop: Schlierbach N Schabenhausen	ca. 190 m NO
(3)	1-7817-326-0051	Offenlandbiotop: Schlierbach zwischen Schabenhausen und Niedereschach	ca. 430 m O
(4)	1-7817-326-0046	Offenlandbiotop: Hecke N Schabenhausen/Unterdorf	ca. 330 m O
(5)	1-7817-326-0044	Offenlandbiotop: Hecken entlang Sträßchen NE Schabenhausen/Unterdorf	ca. 500 m
(6)	6510-8000-4604-0554	FFH-Mähwiese: Mähwiese W Schabenhausen/Unterdorf	ca. 250 m NO
(7)	6510-8000-4604-0487	FFH-Mähwiese: Mähwiese S Schabenhausen	ca. 370 m S
-	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Baar“ an, bzw. liegt kleinflächig sogar innerhalb diesem. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund" versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend des Kabinettsbeschlusses vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage bezüglich der Alternativenprüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenflächen.

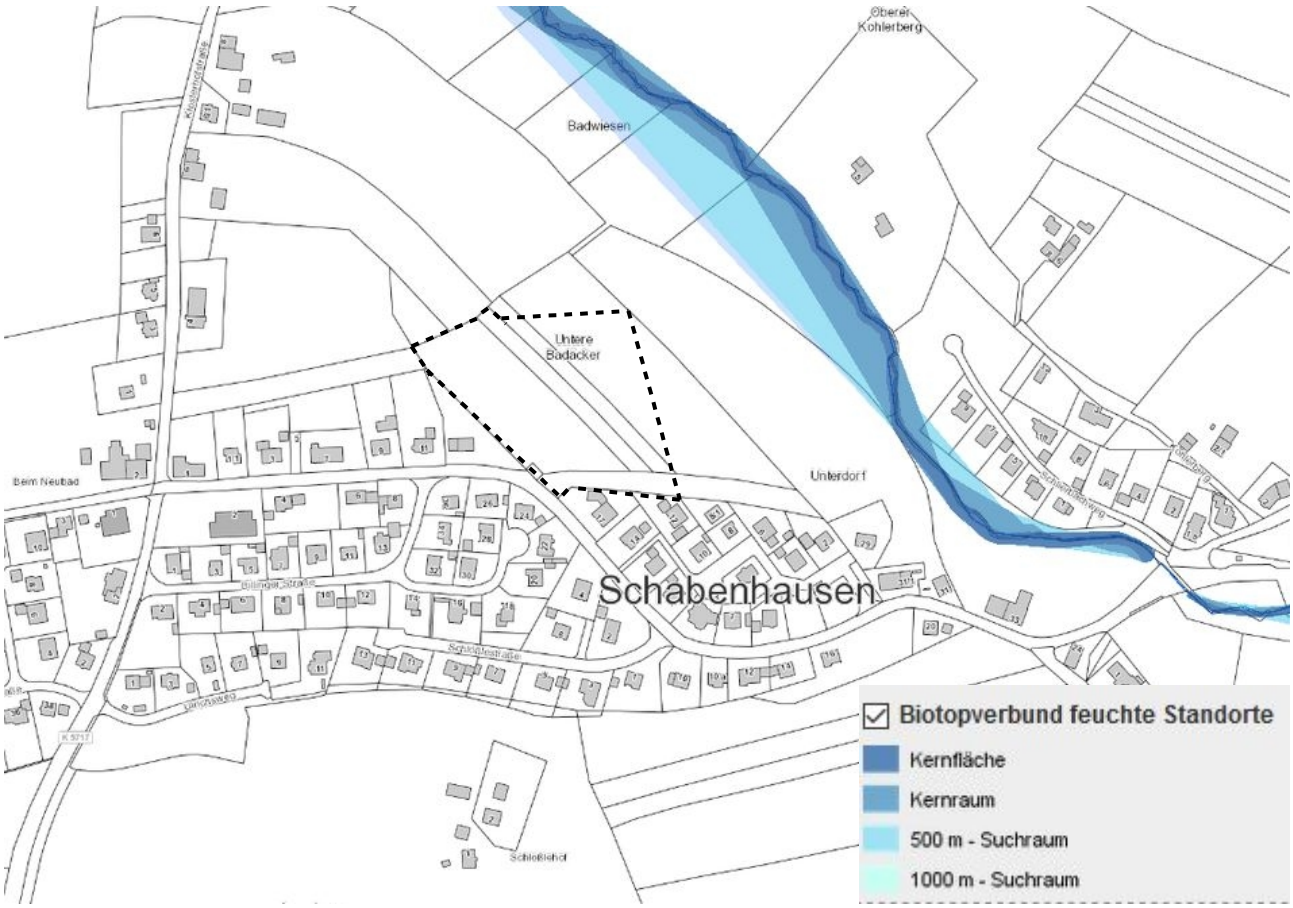

Abb. 10: Biotopverbund (blaue Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie) (Kartendienst der LUBW).

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund" stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

Nördlich und östlich der Ortschaft Schabenhausen verlaufen entlang des Schlierbaches Flächen des Biotopverbundes feuchter Standorte. Der Planbereich schneidet jedoch keine Biotopverbundsflächen an. Eine Beeinträchtigung solcher Flächen durch das Vorhaben wird damit ausgeschlossen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	**potenziell geeignet** – Planungsrelevante Pflanzenarten wurden nicht erwartet. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsraum des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*). Der Status der Art wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	**potenziell geeignet** – Quartiere von Fledermäusen in den Bäumen sowie eine Nutzung des Gebietes als Jagdraum waren nicht auszuschließen. Die im ZAK angegebenen Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Biber (*Castor fiber*) werden diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	**potenziell geeignet** – Es bestanden potenzielle Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Bodenbrüter, Höhlenbrüter und Zweigbrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	**potenziell geeignet** - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	**nicht geeignet** – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurde aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	**potenziell geeignet** - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführten Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) werden diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) (gelb hinterlegt) wird überprüft.

Tab. 4: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) [1]

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X		Dicke Trespe	*Bromus grossus*	+	-	-	-	-
!	?	Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	*Najas flexilis*	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	*Spiranthes aestivalis*	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat

4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Der Frauenschuh benötigt als Lebensraum trockenwarme bis maximal frische lichte Wälder auf basenreichen Standorten oder gebüschreiche Magerrasen (vgl. auch folgende Tabelle zur Ökologie der Art). Diese Biotoptypen existieren im Geltungsbereich nicht, weshalb ein Vorkommen der Art dort ausgeschlossen wird. Weitere planungsrelevante Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten und wurden auch nicht gefunden.

1 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Lebensraum	• Hauptstandorte befinden sich im Hügel- und Bergland; • besiedelt halbschattige und kalkreiche Standorte in Wäldern und Gebüschen; • in Baden-Württemberg hauptsächlich in älteren Fichten- und Kiefernwäldern; • Böden sind meist lehmig und basenreich; • Wuchsstandorte auch in verbrachenden und gebüschreichen Kalkmagerrasen.
Blütezeit	• Von Mai - Juni.
Lebensweise	• Mehrjährige Pflanze mit unterirdischem Überdauerungsorgan und horizontal kriechender Sprossachse (Rhizom); • Fruchtreife im Oktober und nachfolgend Windverbreitung; • Blüte dient als Kesselfalle für Insekten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Verbreitungsschwerpunkte sind die Schwäbische Alb, die Gäubereiche und das Alpenvorland; • punktuelle Vorkommen sind auch im Schwarzwald bekannt; • durch Nachstellen (Ausgraben, Abpflücken) sind zahlreiche Standorte inzwischen erloschen; • im Kernbereich der Verbreitung sind teilweise große Bestände unter Schutz erhalten geblieben.

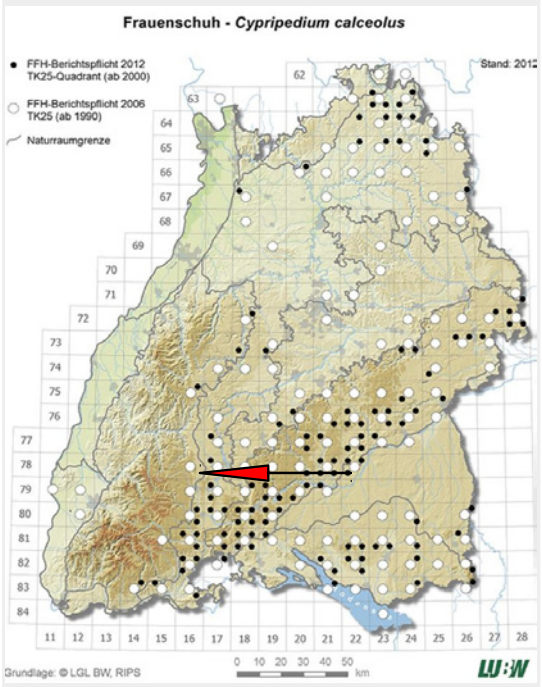

Abb. 11: Verbreitung des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie weiteren Untersuchungsergebnissen in diesem Bereich von Niedereschach wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

2. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und den Biber (*Castor fiber*) als zu berücksichtigende Arten (gelb hinterlegt).

Tab. 5: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [2]

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Biber	*Castor fiber*	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	*Cricetus cricetus*	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	*Felis silvestris*	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	*Lynx lynx*	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat
4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus und des Bibers nicht zu erwarten.

Da im Geltungsbereich kein Gewässer verläuft, ist der Biber hier auch nicht zu erwarten. Eventuelle Vorkommen am nordöstlich des Untersuchungsgebietes verlaufenden Schlierbach werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Beim Absuchen des zum Plangebiet parallel verlaufenden Bachabschnittes wurden keine Nagespuren oder Aufstauungen als Hinweise auf die Anwesenheit des Bibers gefunden. Insofern wird ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen.

Geeignete Habitate für die Haselmaus sind im Geltungsbereich nicht zu finden. Die Haselmaus ist auf dichte Hecken mit einem breiten Querschnitt und einem hohen Anteil an früchtetragenden Gehölz-Arten angewiesen. Zwischen Straße und Ackerfläche befinden sich jedoch lediglich vereinzelt stehende Bäume. Auch das Gehölz, welches im Nordwesten unmittelbar ans Plangebiet angrenzt, ist ungeeignet, da es v.a. aus Nadelbäumen und Ziersträuchern besteht. Da der von der Haselmaus benötigte Lebensraum im Plangebiet nicht existiert, kann ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden.

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Biber (*Castor fiber)*.	
Lebensraum	• Größere Bachniederungen und Flussauen mit abwechslungsreich ausgebildeten Gewässerläufen; • Uferbereiche und Vorländer mit grabbarem Substrat.
Verhalten	• Partnerbindung während der gesamten Lebensdauer; • Aktivität überwiegend in der Dämmerung, allerdings auch tag- und nachtaktiv; • Landspaziergänge sind vor allem von Jungtieren über mehrere Kilometer bekannt.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife mit 2 Jahren; • 2 – 3 (-5) Jungtiere zwischen April und Juli.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Ca. 3.500 Exemplare mit wachsender Tendenz. Die Ausbreitung erfolgt über die östlichen und südlichen Landesteile entlang der kleineren Flüsse auf der Ostalb und in Südbaden. Das Donautal ist weitgehend besiedelt.

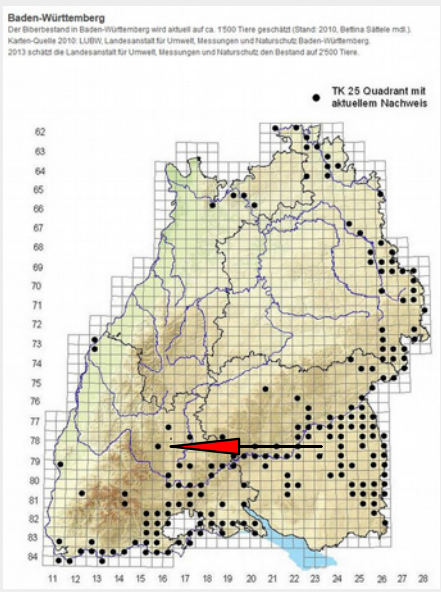

Abb. 12: Verbreitung des Biber (*Castor fiber*) in Baden-Württemberg (Stand 2010).

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).	
Lebensraum	• Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. • Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. • Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	• Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); • Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. • Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. • Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. • Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. • Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. • Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. Schlund [3]2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). Schlund und Schmid (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

3 Schlund, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen und vom Biber registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7816 (SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 4 Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7816 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. [4]

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen[5] [6] bzw. Nachweis	Rote Liste B-W [1)]	FFH-Anhang	Erhaltungszustand 1	2	3	4	5
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	●	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	● / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	●	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	●	3	IV	+	+	+	+	+
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	ZAK	0	IV	?	?	?	?	?
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): Braun et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlein (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7816 SO

0: ausgestorben oder verschollen | 1: vom Aussterben bedroht | 2: stark gefährdet

3: gefährdet | i: gefährdete wandernde Tierart

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | Alle Fledermaus-Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung | **2** Population | **3** Habitat

4 Zukunft | **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von

4 gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

5 gemäß Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

6 Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

(März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnte in der Birke eine Spalte nahe einer Stammgabelung festgegestellt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Struktur von einzelnen Fledermäusen als Ruheplatz genutzt wird. Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen, da ober- und unterirdische Höhlen, Felsspalten und Altbäume mit hohen Stammdurchmessern, welche frostsichere Quartiere bieten, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die offenen Flächen des Plangebiets (ca. 1,4 ha) machen nur einen Bruchteil der Größe der Jagdhabitate aus und sind aufgrund der Strukturarmut und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Jagdraum vermutlich wenig attraktiv. Erhebliche negative Auswirkungen des Planvorhabens auf das Nahrungsangebot der lokalen Fledermauspopulation können daher nicht abgeleitet werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

In einer Birke kommt eine als Tagesquartier für einzelne Fledermäuse geeignete Spalte vor. Der Baum darf daher vorsorglich nur außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse gefällt werden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Unter dieser Bedingung können vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✔ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung der o.g. Rodungszeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausgeschlossen.**

4. Vögel (*Aves*)

Die Erfassungen erfolgten in Form von vier Übersichtsbegehungen.

In den nachfolgenden Tabellen sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt (getrennt für die Jahre 2016 und 2018). Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et al (2005) veröffentlichte Abkürzung **(Abk.)** zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegten Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'streng geschützte' Arten gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.[7]	Gilde	Status	RL BW[8]	§	Trend
1	Amsel	*Turdus merula*	A	zw	BU	*	§	+1
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	h	BU	*	§	+1
3	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	zw	BU	*	§	-1
4	Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	h	BU	*	§	0
5	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	zw	NG	*	§	0
6	Elster	*Pica pica*	E	zw	NG	*	§	+1
7	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	h/n	BU	*	§	0
8	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	Gim	zw	BU	*	§	-1
9	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	zw	BU	*	§	0
10	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	h/n, g	BU	*	§	0
11	Haussperling	*Passer domesticus*	H	g	BU	V	§	-1

7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
12	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	h	BU	*	§	0
13	Kohlmeise	*Parus major*	K	h	BU	*	§	0
14	Kolkrabe	*Corvus corax*	Kra	zw	DZ	*	§	+2
15	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	!	DZ	*	§§	0
16	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	zw	DZ	*	§	0
17	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	!	NG	*	§§	+1
18	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	zw	BU	*	§	-1
19	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	zw	DZ	*	§	-2
20	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	zw	BU	*	§	-2

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: **!:** keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h** : Höhlenbrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung
NG = Nahrungsgast
BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich
DZ = Durchzügler, Überflug

Rote Liste: **RL BW**: Rote Liste Baden-Württembergs
* = ungefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

§: Gesetzlicher Schutzstatus
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009
0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 20 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder wurden im Rahmen der Begehungen nicht erfasst. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte lediglich der Rotmilan als Brutvogel der Umgebung (2 Exemplare über dem nördlich gelegenen Wald im Synchronflug) registriert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden.

Die Bäume im Untersuchungsgebiet kommen allerdings als potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter in Frage und dürfen daher nur außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden. In der Birke wurde eine kleine Höhle festgestellt, welche durch einen ausgebrochenen Ast entstanden ist. Hier wird für kleine Höhlenbrüter (z.B. Meisen) ein geeigneter Nistplatz vermutet.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Schädigungen oder Zerstörungen von Nestern bzw. Gelegen oder die Tötung von Vögeln könnten sich baubedingt durch die Rodung der Birke ergeben. Vorsorglich sollte die Rodung daher außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, also nicht in der Zeit vom 1. April bis 30. September. Es kann davon ausgegangen werden, dass für ubiquitäre und häufige Arten, wie sie im Gebiet angetroffen wurden, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Somit werden keine Ersatzmaßnahmen notwendig.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✔ **Unter Einhaltung des o.g. Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

5. Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [9]

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	*Podarcis muralis*	+	+	+	+	+
X	X	Aspisviper	*Vipera aspis*	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat
4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die Zauneidechse benötigt ein Habitatmosaik mit Rohbodenstellen oder leicht erwärmbaren Substraten (Steine, Holz) zur Thermoregulation, geschützten Bereichen zum Verstecken und Aufsuchen von Schatten, sowie grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier. Im Geltungsbereich, welcher größtenteils aus Acker besteht und von einem Grasweg und einer Fettwiese gesäumt wird, stehen für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen zur Verfügung. Somit wird ein Vorkommen der Zauneidechse hier ausgeschlossen.

9 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	• Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

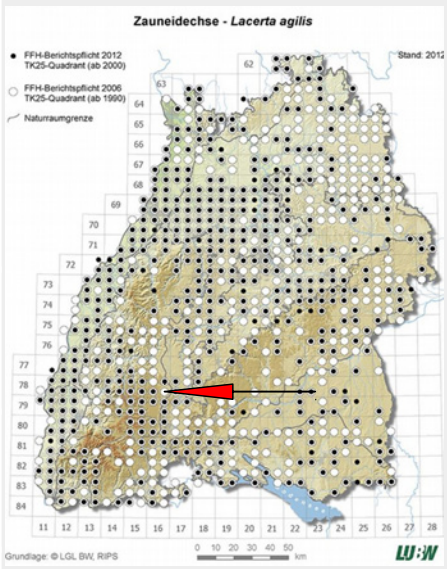

Abb. 13: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

6. Wirbellose (*Evertebrata*)

6.1. Schmetterlinge (*Lepidoptera)*

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [10].

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	*Gortyna borelii*	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	*Hypodryas maturna*	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	*Lopinga achine*	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	+	-	-	-	-
X	X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea teleius*	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	*Parnassius apollo*	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	+	-	+	+	-
!	?	Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat
4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Es wurden im Plangebiet weder die von diesen beiden Arten jeweils benötigten Raupennahrungspflanzen (nicht-saure Ampferarten, Weidenröschengewächse) noch attraktive Nektarhabitate zur Nahrungsversorgung der erwachsenen Falter vorgefunden. Somit wird ausgeschlossen, dass hier bodenständige Populationen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers existieren bzw. dass das Gebiet eine überdurchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitat für die Imagines besitzt.

10 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

Lebensraum	• Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; • bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.
Flugzeit	• Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; • zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.
Fortpflanzung	• Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; • Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Stumpfblatt-Ampfer (*R. obtusifolius*); • Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; • Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; • jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.

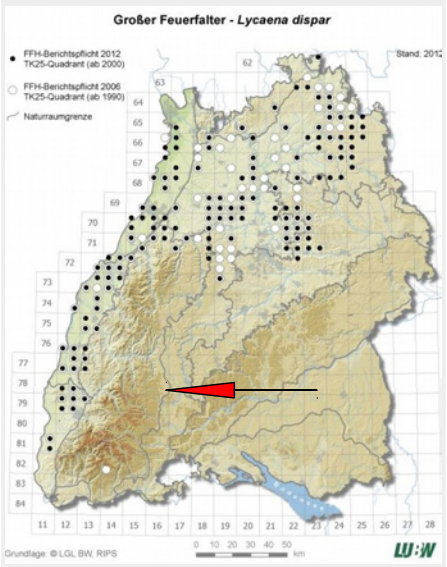

Abb. 14: Verbreitung des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Lebensraum	• Besiedlung von warmen, sonnigen und feuchten Standorten; • bevorzugt Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenbestände entlang von Fließgewässern oder Uferbereiche von Stillgewässern; • weicht auch auch extensive Mähwiesen in Talsenken aus.
Flugzeit	• Die Flugzeit beginnt Anfang Mai und endet Anfang Juli; • eine Faltergeneration.
Fortpflanzung	• Raupenfutterpflanzen sind Weidenröschen-Arten (z. B. *Epilobium hirsutum, E. angustifolium*) und die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*); • die Eiablage erfolgt auf Nahrungspflanzen an möglichst vollsonnigen Standorten; • Raupen sind nachtaktiv, raschwüchsig und von unverwechselbarer Erscheinung; • Verpuppung bereits nach weniger Wochen Entwicklungsdauer (Juli-August) und Überwinterung im Boden.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Die Art hat keine ausgeprägten geografischen Verbreitungsschwerpunkte; • es liegen zahlreiche, meist zufälligen, Beobachtungen vor. Insgesamt sind keine rückläufigen Tendenzen erkennbar.

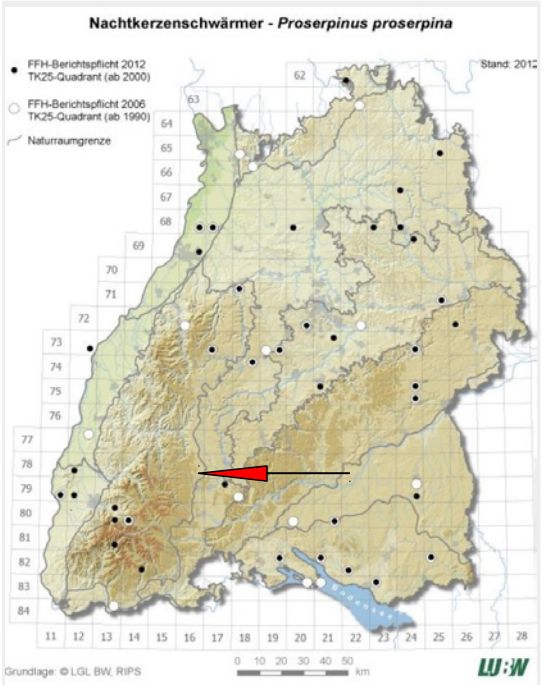

Abb. 15: Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		betroffen	Es entfällt ein potenzieller Brutplatz für kleine Höhlenbrüter sowie für Zweigbrüter. Da es sich bei den Vogelvorkommen im Gebiet um ubiquitäre Arten handelt, ist davon auszugehen, dass sie auf Nistgelegenheiten in der Umgebung ausweichen können.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		betroffen	Es entfällt ein potenzieller Hangplatz in der Birke.
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

1.1. Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden. Ist es nicht möglich, diesen Zeitraum einzuhalten, so muss vor der Fällung durch einen Sachverständigen überprüft werden, ob der Baum von Vögeln oder Fledermäusen genutzt wird.
- Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken,

Erstellt:
Empfingen, den 19.09.2018

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Bearbeiter:
Theresa Ettner (Dipl. Biol.)
Anna Kohnle (Dipl. Biol.)

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Krite-rien	ZIA	Rote Liste D	Rote Liste BW	FFH-RL	BG
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Biber	*Castor fiber*	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	N	2a	-	G	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Grauammer	*Emberiza calandra*	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	*Galerida cristata*	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	*Perdix perdix*	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	*Crex crex*	LA	2	x	2	1	I	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Wendehals	*Jynx torquilla*	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	*Falco subbuteo*	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	*Anthus trivialis*	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	*Picus canus*	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	*Cuculus canorus*	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	*Athene noctua*	N	6	-	2	V	-	§§
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	N	7	x	3	V	I	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	-	3	3	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	-	G	i	IV	§§

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):	
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner). Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).	
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).	
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	besondere nationale Schutzverantwortung

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

Albrecht, R., Geisler, J. & Mierwald, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitkreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.

Bundesamt für Naturschutz (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Drews, A., J. Geisler & U. Mierwald (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

EU Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Fartmann, T., Gunnemann, H. & Salm, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. Fartmann et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg. 485 S.

Gruttke, H. et al. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.

Gruttke, H. & Ludwig, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.

Hänel, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.

Hänel, K. & Reck, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.

Hmuelv (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.

Kiemstedt, H., Mönnecke, M. & Ott, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Müller-Kroehling, S. et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier-und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.

NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.

OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

PAN & ILÖK (Planungsbüro für angewandten Naturschutz GMBH München & Institut für Landschaftsökologie Münster, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat– Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.

Petersen, B. et al. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.

Petersen, B. et al. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.

Plachter, H. et al., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.

Reck, H. et al. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.

Sachteleben, J. & Behrens, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.

Schnitter, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).

Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Braun, M., Dieterlen, F., Häussler, U., Kretzschmar, F., Müller, E., Nagel, A., Pegel, M., Schlund, W. & H. Turni (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Dietz, C., & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

Dietz, M. & M. Simon (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. Doerpinghaus et al.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.

Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.

Heidecke, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.

Juškaitis, R. (1995): Relations between common dormice (*Muscardinus avellanarius*) and other occupants of bird nest-boxes in Lithuania. – Folia Zool. 44: 289-296.

Juškaitis, R. (1997): Breeding of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) in Lithuania. – Natura Croat. 6: 189-197.

Juškaitis, R. (1999a): Life tables for the common dormouse *Muscardinus avellanarius* in Lithuania. – Acta Theriologica 44: 465-470.

Juškaitis, R. (1999b): Winter mortality of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in Lithuania. – Folia Zool. 48: 11-16.

Juškaitis, R. (2007): Feeding by the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*): a review. – Acta Zool. Lituanica 17/2: 151-159.

Juškaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.

Meinig, H., Boye P. & Büchner, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.

Schwab, G. & Schmidbauer, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Vögel (*Aves*)

Barthel, P.H. & Helbig, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & u. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Bibby, C.J., Burgess, N.D. & D.A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gnielka, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.

Hölzinger, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J.& M. Boschert (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.

Hölzinger, J.& U. Mahler (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.

MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; Gunther Matthäus, Michael Frosch & Dr. Klaus Zintz. Karlsruhe. 144 S.

Südbeck, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

Bosbach, G. & K. Weddeling (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

Deuschle, J. J. Reiss & R. Schurr (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.

Glandt, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.

Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.

Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.

Meyer, F., Thoralf, S. & Ellwanger, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Bellmann, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

Drews, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.

Fartmann, T., E. Rennwald & J. Settele (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. Fartmann et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.

Hermann, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.

Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina)* (PALLAS, 1772). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.

Settele, J., Feldmann, R. & Reinhardt, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

GEMEINDE NIEDERESCHACH
BAUGEBIET „BADÄCKER“ IN SCHABENHAUSEN

Geogene Schwermetallgehalte in den Böden des geplanten Baugebiets „Badäcker“ in Niedereschach-Schabenhausen

– Beilage zum Bebauungsplan „Badäcker“ –

Stand: 31.08.2018

Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel

1. Geogene Arsen- und Schwermetallgehalte der Böden

1.1 Untersuchungen nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodschV)

In umfangreichen Schwermetalluntersuchungen im Jahr 2016 wurden in der oberen Bodenzone (0-35 cm) des Baugebiets durchschnittliche Arsengehalte von ca. 44-50 mg/kg und maximale Arsengehalte von ca. 70 mg/kg festgestellt **[Quelle 1]**.
Die durchschnittlichen Arsengehalte liegen somit noch im Bereich bzw. knapp unterhalb des Prüfwerts von 50 mg/kg nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodschV), Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete. Die ermittelten Maximalwerte überschreiten den Prüfwert für Wohngebiete um maximal 40%.

Alle anderen BBodschV-relevanten Schwermetallparameter (Blei, Cadmium, Chrom, Nickel und Quecksilber) lagen durchweg unter dem Prüfwert nach BBodschV, Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete und Kinderspielflächen [Quelle 1]. Hier sind insbesondere die sehr niedrigen Cadmium-Gehalte positiv zu erwähnen, welche z.T. unter der Nachweisgrenze der Analysemethode lagen.

Die erhöhten Arsengehalte sind natürlichen Ursprungs bzw. geogen bedingt und typisch für die z. T. mineralerzführenden Böden des Oberen Buntsandsteins (Plattensandstein) im näheren und weiteren Projektgebiet (z.B. historischer Bergbau in der ehemaligen Grube „Otto am Kohlerberg“, welche nur ca. 300 m östlich des geplanten Baugebiets liegt).

1.2 Arsen-Resorptionsverfügbarkeitsanalytik

Für die Bewertung der physiologischen Wirkung von Schwermetallen auf den menschlichen Organismus, hier explizit von Arsen (As), sind nicht die absoluten As-Gehalte im Boden (siehe Pkt. 1.1), sondern die tatsächlich im menschlichen Magen-Darmtrakt mobilisierbaren Schwermetall- bzw. Arsengehalte relevant. Aus diesem Grund wurden in Absprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Amt für Wasser- und Bodenschutz) umfangreiche Resorptionsverfügbarkeits-Untersuchungen auf Arsen nach dem „Magen-Darm-Modell“ durchgeführt **[Quelle 2]**.

Der in den o.g. Untersuchungen ermittelte **maximale resorptionsverfügbare Arsenanteil** lag aufgerundet bei **10 mg/kg Boden** bzw. bei einer maximalen **Mobilisierbarkeit von ca. 20%**.
Die ermittelten resorptionsverfügbaren Arsengehalte liegen somit wesentlich unter dem Prüfwert nach BBodschV, Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete (50 mg/kg) und noch deutlich unter dem Prüfwert für Kinderspielflächen (25 mg/kg).

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen [Quellen 1 und 2] und lokalgeologischen Erfahrungswerten sind maximale punktuelle Arsengehalte in dem geplanten Baugebiet von 80-100 mg/kg theoretisch möglich. Selbst bei dieser „Worst-Case“-Betrachtung ergäben sich bei einer Mobilisierbarkeit von 20% resorptionsverfügbare Arsengehalte von maximal 20 mg/kg (selbst dieser „punktuelle“ Spitzenwert läge noch unter dem BBodschV-Prüfwert für Kinderspielflächen und deutlich unter dem Prüfwert für Wohngebiete).

Bemerkung:

Aufgrund der durchweg schwach basischen pH-Werte im Boden-Eluat (Mittelwert pH 7,6) und des weitgehend oxidativen Bodenmilieus ist zudem eine Löslichkeit und Mobilisierung von Schwermetallen in der oberen Bodenzone nicht zu erwarten [Quelle 1].

1.3 VwV-Untersuchungen (Graben- und Baugrubenaushub)

In tieferen Bodenschichten, z.B. beim Kanal- und Baugrubenaushub, ist aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und lokalen Erfahrungswerten tendenziell eine (leichte) Abnahme der Arsen- und Schwergehalte wahrscheinlich [Quelle 3].

Beim Aushub von Gräben und Baugruben sind nach VwV Tab. 6.1 **überwiegend Böden der Materialqualität Z 1.1/Z 1.2** aufgrund erhöhter geogener Schwermetallgehalte zu erwarten. Punktuell sind auch Böden der Materialqualität Z 2 möglich. Böden der Materialqualität >Z 2 sind sehr unwahrscheinlich.
Aufgrund der erhöhten geogenen Schwermetallgehalte ist mit deutlich erhöhten Kosten für die Entsorgung des Graben- und Baugrubenaushubs im Baugebiet „Badäcker“ zu rechnen.

Außer erhöhten Schwermetallgehalten sind im Baugebiet „Badäcker“ aufgrund von lokalen Erfahrungswerten und der Bodenansprache in den Erkundungsschürfen (keine Auffüllungen oder Altlasten) keine Bodenverunreinigungen zu erwarten, welche die Materialqualität Z 0 / Z 0* überschreiten.

2. Empfehlungen zum Umgang mit den Böden

2.1 Obere Bodenzone bis 35 cm Tiefe (nach BBodschV)

In Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sind für Flächen, die laut BPlan als **Wohngebiet** ausgewiesen sind, **keine Maßnahmen** wie Bodenaustausch oder Überdeckung, notwendig (siehe auch Email des Amtes für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis an die Gemeinde Niedereschach vom 14.12.2017).

Falls in dem geplanten Baugebiet ein **Kinderspielplatz** gebaut werden soll, halten das LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, wie auch unser Büro, einen **Bodenaustausch oder eine Bodenüberdeckung von mindestens 40 cm Stärke** aufgrund der As-Feststoffgehalte in diesem Bereich für notwendig.

2.2 Graben- und Baugrubenaushub (nach VwV Tab. 6.1)

Graben- und Baugrubenaushub muss sach- und fachgerecht gemäß LAGA PN 98 beprobt (repräsentative Haufwerksbeprobungen) und untersucht werden (Untersuchungsumfang nach VwV Tab. 6.1, Feststoff und Eluat).
Aufgrund der durchgeführten Voruntersuchungen und lokalen Erfahrungswerten kann nach unserer gutachterlichen Einschätzung der Untersuchungsumfang auf Schwermetalle nach VwV Tab. 6.1 (Feststoff und Eluat) eingegrenzt werden, was jedoch mit den Genehmigungsbehörden und ggf. mit dem Deponiebetreiber abgeklärt werden muss.

Der Baugruben- und Grabenaushub muss fachgerecht auf einer geeigneten Deponie (überwiegend Z 1, aber auch Z 2 möglich) abgelagert oder in technischen Bauwerken wieder verwertet werden. Der **Wiedereinbau in technischen Bauwerken** o.ä. ist unseres Erachtens **anzustreben**, um wertvollen Deponieraum zu schonen. Für den Wiedereinbau sind die Bedingungen der Einbaukonfiguration nach VwV-Boden (2007) zu beachten.

Aufgestellt: Rottenburg, den 31.08.2018 TR/HTR

Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel (HTR)
Herrengarten 13
72108 Rottenburg-Kiebingen
Tel. 1: 07472-9623-498
Fax: 07472-9623-500
Mobil: 0172-8849040
Email: HTR.Reichel@t-online.de

.....
(Dipl.-Geol. Thomas Reichel)

Quellenverweise (HTR-Berichte)

HTR (2016)	Ergebnisse der Bohrstockuntersuchungen nach BBodschV, WP Boden-Mensch und WP Boden-Nutzpflanze in dem geplanten Baugebiet „Badäcker“ in Niedereschach-Schabenhausen. Umweltgeologischer Bericht, 14.10.2016 HTR	[Quelle 1]
HTR (2017)	„Ergebnisse der As-Resorptionsverfügbarkeits-Untersuchungen im geplanten Baugebiet „Badäcker“ in Niedereschach-Schabenhausen („Worst-Case“-Probenahme)“ vom 26.07.2017	[Quelle 2]
HTR (2016)	Zeichnerische Darstellung der Schurfprofile S 1 bis S 3 nach DIN 4023 / Analysenbefunde der Schwermetall-Untersuchungen nach VwV Tab. 6.1 / DepV 2013 (Feststoff und Eluat) des Tiefenbereichs ca. 20-320 cm (Große Mischprobe „Aushub“). Auszug aus geotechnischem und umweltgeologischen Bericht, 14.06.2016 HTR	[Quelle 3]

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bewertungs-Grundlagen)

BBodSchV:	Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

DepV 2009/2013:	Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009, ergänzt 2013 – Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) –

VwV / **VwV Tab. 6.1:**	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – Az.: 25-8980.08M20 Land/3 –

Ö 4

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/421/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.08.2019
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Änderung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des Familienzentrums "Pater-Edgar-Weinmann" zwischen der Kath. Kirchengemeinde "An der Eschach" in Niedereschach und der Gemeinde Niedereschach bzgl. der Höhe der Betriebs- und Investitionskosten

Sachverhalt:

Die Katholische Verrechnungsstelle Villingen-Schwenningen stellt den Antrag, die Beteiligung der Gemeinde bei den Betriebs- und Investitionskosten anzupassen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Die bisherigen sowie die zukünftigen Betriebs- und Investitionskosten sind nachfolgend in Prozenten dargestellt:

Familienzentrum "Pater-Edgar-Weinmann", Niedereschach Erhöhung der Beteiligung der Gemeinde Niedereschach an den Betriebs- und Investitionskosten		
	Betriebskosten	**Investitionskosten**
Gemeinde Niedereschach	93 %	80 %
bisher	90 %	70 %
Kirchengemeinde	7 %	20 %
bisher	10 %	30 %

Der Betriebskostenzuschuss betrug im Jahr 2018 insgesamt 414.000,- €. Die Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde betrugen in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt 75.628,- €.

Ein Schreiben der Katholischen Verrechnungsstelle vom 2. September 2019 sowie eine

Aufstellung über Beteiligungen anderer Kommunen sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

Die Kindergartengeschäftsführerin, Frau Elvira Gaus von der Katholischen Verrechnungsstelle Villingen-Schwenningen, wird in der Sitzung anwesend sein und den Sachverhalt erläutern.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag die Beteiligung der Gemeinde bei den Betriebskosten von jährlich 90 % auf 93 % und bei den Investitionskosten von jährlich 70 % auf 80 % zum 01. Januar 2020 zu erhöhen, zuzustimmen und den Vertrag entsprechend anzupassen.

Eing. 02.07.19
Ga V

Erzdiözese Freiburg

Kath. Verrechnungsstelle, 78052 Villingen-Schwenningen

Gemeinde Niedereschach
Herrn Bürgermeister
Martin Ragg
78078 Niedereschach

Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Villingen
www.vst-villingen.de
info@vst-villingen.de

- Kindergartengeschäftsführung -

Bearbeiter: Frau Gaus
Tel.: 07705 9260-41
elvira.gaus@vst-villingen.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Ga

Datum: **02.07.2019**

Finanzierung des laufenden Betriebs in unserem katholischen Kindergarten Pater Edgar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

Die Katholische Kirchengemeinde beteiligt sich nach dem aktuellen Betriebskostenvertrag an den laufenden Kosten mit einem jährlichen Anteil in Höhe von 10 %, was rund 46.000 € (Stand Abrechnung 2018) entspricht. Hinzu kommt eine finanzielle Belastung an notwendigen Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30 %. Verglichen mit anderen freien Trägern in der Raumschaft ist der Anteil der Kirchengemeinde sehr hoch, was mittlerweile dazu führt, dass die finanzielle Belastungsgrenze überschritten wird. Um die Trägerschaft weiterhin gewährleisten zu können, wird zur Finanzierung der Investitionsausgaben und der laufenden Betriebsausgaben folgendes vorgeschlagen:

Der Vertrag wird zum 01.01.2020 auf eine Beteiligung durch die Kommune von 93 % angepasst. Die Beteiligung an Investitionen wird auf 80 % erhöht.

Im Auftrag der Katholischen Kirchengemeinde bitte ich Sie, diesen Antrag zu prüfen und den entscheidenden Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Gaus
Kindergartengeschäftsführerin

117

4

Erzdiözese Freiburg

Kath. Verrechnungsstelle, 78052 Villingen-Schwenningen

Gemeinde Niedereschach
Herrn Bürgermeister
Martin Ragg
78078 Niedereschach

Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Villingen
www.vst-villingen.de
info@vst-villingen.de

- Kindergartengeschäftsführung -

Bearbeiter: Frau Gaus
Tel.: 07705 9260-41
elvira.gaus@vst-villingen.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Ga

Datum: **02.09.2019**

Finanzierung des laufenden Betriebs in unserem katholischen Familienzentrum Pater Edgar Weinmann in Niedereschach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

die Betriebskostenverträge mit den einzelnen Kommunen sind regional sehr unterschiedlich gestaltet und orientieren sich an verschiedenen Rechengrößen.

Ich habe Ihnen daher in der beiliegenden Übersicht nur die Kommunen aufgeführt, deren Beteiligungsverträge vom Betriebskostendefizit ausgehen, so dass eine gewisse Vergleichbarkeit gegeben ist.

Bei den Villinger Kindertageseinrichtungen liegt die kommunale Beteiligung an den laufenden Betriebskosten zwischen 90 % und 100 % des Betriebskostendefizits. Die Stadtverwaltung plant den Abschluss eines einheitlichen Vertrags mit allen freien Trägern im Umfang von 97 % des Defizits.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Gaus
Kindergartengeschäftsführerin

118

Beteiligungen lt. Betriebskostenvertrag ausgehend vom Betriebskostendefizit

Einrichtung	politische Gemeinde	Betriebskosten	Investitionen	
Kath. Kitas	Villingen	geplant 97 %	70%	Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
Maria Goretti Kiga	Furtwangen	92%	70%	Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
St. Laurentius Kiga	Wolfach	90%	90%	zuzüglich 100% aus 48.600 Euro Personalkosten
St. Laurentius Krippe	Wolfach	100% abzüglich 10.000 €	90%	Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
St. Elisabeth	Unterkirnach	92%	90%	Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
St. Martin	Schiltach	92%	80% - 90%	Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
St. Benedikt	St. Georgen	91%	100%	Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
St. Raphael	Schonach	92%	70% - 90 %	zuzüglich 100 % aus 20.250 Euro Personalkosten
St. Anna	Triberg	91%	70% - 90 %	zuzüglich 100 % aus 40.500 Euro Personalkosten
St. Luitgard	Schenkenzell	91%	70%	zuzüglich 100 % aus 44.100 Euro Personalkosten

Ö 5

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/410/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	24.07.2019
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den nordöstlichen Schwarzwald-Baar-Kreis

Sachverhalt:

Aufgrund der Gutachterausschussverordnung ist jede Gemeinde verpflichtet einen Gutachterausschuss zu bilden, eine Kaufpreissammlung zu führen um daraus Grundstückswerte, sonstige Wertermittlungen und Bodenrichtwertermittlungen durchzuführen. Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses ist eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich.

Aus Mangel an verfügbaren Fachleuten und der geringen Anzahl an Kaufverträge pro Jahr, welche in die Ermittlungen einbezogen werden können, möchten sich nach einer Beratung vom 23.05.2019 im Rathaus Schwenningen alle Gemeinden des Landkreises einem Gutachterausschuss anschließen. Es sollen zwei Gutachterausschüsse gebildet werden. In Donaueschingen der Gutachterausschuss „Schwarzwald-Baar-Süd-West“ und in Villingen-Schwenningen der gemeinsame Gutachterausschuss „Schwarzwald-Bar-Nord-Ost“. Folgende Gemeinden schließen sich mit dem gemeinsamen Gutachterausschuss mit der Stadt Villingen-Schwenningen zusammen:

St. Georgen, Mönchweiler, Niedereschach, Dauchingen, Unterkirnach, Tuningen, Königsfeld, Brigachtal.

Für eine qualitative Datenauswertung der Kaufpreissammlung ist eine ausreichende Anzahl an Kauffällen erforderlich. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) geht von einer Mindestanzahl der Kauffälle von 1.000 pro Jahr aus. Die Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis haben Gutachterausschüsse mit einem kleinen Zuständigkeitsbereich und können die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig und nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Unabhängig davon sind die Anforderungen der Gutachterausschüsse stetig gestiegen. Nicht zuletzt sind in den letzten Jahren die Wertermittlungsverfahren novelliert worden, was ein hohes Maß an Schulungen nach sich zieht, um auch auf diesem Gebiet über den erforderlichen Fach- und Sachverstand zu verfügen.

Aus diesem Grund verfolgen die Bürgermeister im Schwarzwald-Baar-Kreis das Ziel gemeinsame Gutachterausschüsse zu bilden. Hierbei wird vorgeschlagen, zwei Kreise zu bilden. Der Gutachterausschuss des nordöstlichen Schwarzwald-Baar-Kreises soll dabei bei der Stadt Villingen-Schwenningen und der des südwestlichen Schwarzwald-Baar-Kreises bei der Stadt Donaueschingen gebildet werden.

Die übernehmenden Gemeinde und die abgebenden Gemeinden müssen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung abschließen. Der mit den Betroffenen abgestimmte Entwurf einer solchen Vereinbarung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der Gemeinderat Villingen-Schwenningen hat dieser Vereinbarung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.07.2019 zugestimmt.

Kosten und Finanzierung:

Soweit die Kosten nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses stellt die entstandenen Kosten entsprechend zusammen und stellt diese Berechnung den abgebenden Gemeinden zur Verfügung. Die Kostenermittlung der Stadt Donaueschingen, die ebenfalls für den gemeinsamen Gutachterausschuss für den nordöstlichen Schwarzwald-Barr-Kreis gültig ist, ist als **Anlage 2** beigefügt.

Im Haushalt der Gemeinde Niedereschach sind bislang keine Kosten für den Gutachterausschuss enthalten. Diese müssen künftig fortlaufend eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses des nordöstlichen Schwarzwald-Baar-Kreises, orientierend an dem anhängenden Entwurf, abzuschließen.

2. Die hierfür notwendigen Kosten werden in den Haushalt eingestellt.

Ö 5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den nordöstlichen Schwarzwald-Baar-Kreis

zwischen

der **Stadt Villingen-Schwenningen,**
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Roth
(im folgenden „übernehmende Gemeinde“ genannt)

und den folgenden Städten und Gemeinden:

Gemeinde Brigachtal,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Schmitt

Gemeinde Tuningen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Pahlow

Gemeinde Dauchingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Torben Dorn

Gemeinde Königsfeld,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Fritz Link

Gemeinde Mönchweiler,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Fluck

Gemeinde Niedereschach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Ragg

Stadt Sankt Georgen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Rieger

Gemeinde Unterkirnach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Braun

(im Folgenden „abgebende Gemeinden“ genannt)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind Personengruppen, soweit möglich in neutraler Form bezeichnet. Es sind dabei immer sowohl weibliche als auch männliche Personen sowie Angehörige des dritten Geschlechts gemeint. Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit notwendigerweise geschlechtsspezifische Formulierungen zum Einsatz kommen, sind ebenso alle Geschlechter gemeint. Es wird um Verständnis gebeten.

Vorbemerkung

Die übernehmende Gemeinde und die abgebenden Gemeinden schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die übernehmende Gemeinde.

(2) Die übernehmende Gemeinde erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die übernehmende Gemeinde über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

(3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden und Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der übernehmenden Gemeinde sowie aller abgebenden Gemeinden. Bei Unstimmigkeiten gilt für eine Abstimmung die einfache Mehrheit.

Den Mitgliedsgemeinden ist bekannt, dass im Schwarzwald-Baar-Kreis zwei Zusammenschlüsse geplant sind. Ein nordöstlicher und ein südwestlicher Gemeinsamer Gutachterausschuss.

§ 2
Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der übernehmenden Gemeinde zum **01.01.2020** ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss
nordöstlicher Schwarzwald-Baar-Kreis“
(nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

(2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der übernehmenden Gemeinde in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden festgelegt. Die Verteilung erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl der Gemeinde	**Zu bestellende Gutachter**
kleiner 5.000	2
kleiner 10.000	3
kleiner 20.000	4
kleiner 50.000	5
größer 50.000	6

Somit entfällt folgende Anzahl an Mitgliedern auf die beteiligten Gemeinden:

Stadt/Gemeinde	**zu bestellende Mitglieder**	**Einwohner zum 31.12.17***
Villingen-Schwenningen	6 Mitglieder	84.557
Dauchingen	2 Mitglieder	3.702
Königsfeld	3 Mitglieder	6.017
Mönchweiler	2 Mitglieder	2.979
Niedereschach	3 Mitglieder	5.935
Sankt Georgen	4 Mitglieder	12.906
Unterkirnach	2 Mitglieder	2.583
Brigachtal	3 Mitglieder	5.083

Tuningen	2 Mitglieder	2.939
Gesamt:	**27 Mitglieder**	*Quelle Statistisches Landesamt

Die Verteilung wird alle vier Jahre zum Ablauf der Amtsperiode des Gutachterausschusses (vgl. Absatz 5) überprüft und ggf. angepasst.

(3) Der Vorsitzende wird von der übernehmenden Gemeinde gestellt. Jede abgebende Gemeinde, sowie die übernehmende Gemeinde dürfen einen stellvertretenden Vorsitzenden Ihrer Mitglieder im gemeinsamen Gutachterausschuss benennen.
Somit gibt es einen Vorsitzenden und dreizehn stellvertretende Vorsitzende.
Die Reihenfolge der Stellvertreter orientiert sich an der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden. Somit stellt die größte Gemeinde den ersten Stellvertreter, die zweitgrößte den zweiten Stellvertreter, usw.

(4) Bei Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig die Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.

(5) Der Vorsitzende, seine neun Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen als übernehmende Gemeinde für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren bestellt.
Die Mitglieder aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der übernehmenden Gemeinde bestellt. Die erste Amtsperiode läuft somit bis **31.12.2023.**
In Vorbereitung der Bestellung des gemeinsamen Gutachterausschusses werden die abgebenden Gemeinden ihre bisherigen Gutachter zum 31.12.2019 abbestellen.

§ 3
Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der übernehmenden Gemeinde eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).

(2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

(3) Die übernehmende Gemeinde verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die übernehmende Gemeinde besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Sie verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 4
Übergang der Aufträge

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse übernehmenden Gemeinden und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zum 01.01.2020 auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Die abgebenden Gemeinden haben hierzu alle erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einzureichen.

(2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens 31.12.2019 noch von den abgebenden Gemeinden beschlossen.

(3) Die vorhandenen Unterlagen zu Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerten, Grundstücksmarktberichten etc. sind soweit vorhanden von den abgebenden Gemeinden an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zu übergeben. Für die Kaufpreissammlung sollten hierbei die vorhandenen Verträge

ab dem 01.01.2019 übergeben werden, da diese den Zeitraum der neu zu erstellenden Bodenrichtwertkarte mit Stichtag 31.12.2020 betreffen.

(4) Zum 01.01.2020 übernimmt der gemeinsame Gutachterausschuss die Pflege der Kaufpreissammlung. Die ersten Bodenrichtwertkarten des gemeinsamen Gutachterausschusses wird es dann nach den gesetzlichen Vorgaben zum Stichtag 31.12.2020 geben. Diese Karten sind vom neuen gemeinsamen Gutachterausschuss im ersten Halbjahr 2021 zu erstellen.

§ 5
Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die übernehmende Gemeinde erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§26 Abs. 1 GKZ); dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
Dies betrifft die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), aber auch andere Satzungen, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der übernehmenden Gemeinde beschlossen.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen bisherigen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen zum 31.12.2019 aufzuheben.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der übernehmenden Gemeinde, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen

Ausschusses entstehen, entsprechend dem nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüssel:

Soweit die Kosten nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO. Soweit die Einwohnerzahlen des genannten Stichtages noch nicht bis 31.12. des jeweiligen abzurechnenden Jahres durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht sind, gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses stellt die entstandenen Kosten entsprechend zusammen und stellt diese Berechnung den abgebenden Gemeinden zur Verfügung.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 bilden dabei die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten bei der erfüllenden Gemeinde und bezüglich der Sachaufwendungen wird die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (letzter Stand vom 02.11.2018) und die darin festgelegten Kostensätze für Hilfspersonal, Leitung & Aufsicht, Gemeinkosten, Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand herangezogen. Mit diesen Pauschalen sind alle Sachaufwendungen abgedeckt. Den betroffenen Gemeinden ist das Abrechnungskonzept bekannt. Dieses wurde mit allen im Voraus abgestimmt.

(4) Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt die übernehmende Gemeinde eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 1 bis 3 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenen Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(5) Die übernehmende Gemeinde ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

(6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 6
Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

(3) Die übernehmende Gemeinde ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

(5) Die abgebenden Gemeinden benennen der übernehmenden Gemeinde einen ständigen Ansprechpartner.

§ 7
Kündigung

(1) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2023. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere vier Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer (also zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres) gekündigt wird (§ 25 Absatz 4 GKZ).

(2) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die übernehmende Gemeinde Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8
Wirksamkeit, in Kraft treten

(1) Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Sankt Georgen hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Köningsfeld hat dieser Vereinbarung am ...2019 zugestimmt

(2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde.

(3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2020, rechtswirksam. Rechtsaufsicht ist das Regierungspräsidium Freiburg, da eine Große Kreisstadt (Stadt Villingen-Schwenningen) beteiligt ist.

(4) Die übernehmende Gemeinde teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Villingen-Schwenningen (übernehmende Gemeinde)

Villingen-Schwenningen, den _____ _____

Oberbürgermeister Jürgen Roth

Für die Gemeinde Dauchingen (abgebende Gemeinde)

_____ _____

Ort, Datum Bürgermeister Torben Dorn

Für die Gemeinde Königsfeld (abgebende Gemeinde)

_____ _____

Ort, Datum Bürgermeister Fritz Link

Für die Gemeinde Mönchweiler (abgebende Gemeinde)

_____ _____

Ort, Datum Bürgermeister Rudolf Fluck

Für die Gemeinde Niedereschach (abgebende Gemeinde)

_____ _____

Ort, Datum Bürgermeister Martin Ragg

Für die Stadt Sankt Georgen (abgebende Gemeinde)

_____ _____

Ort, Datum Bürgermeister Michael Rieger

Für die Gemeinde Unterkirnach (abgebende Gemeinde)

_____ _____

Ort, Datum Bürgermeister Andreas Braun

Für die Gemeinde Brigachtal (abgebende Gemeinde)

_____	_____
Ort, Datum	Bürgermeister Michael Schmitt

Für die Gemeinde Tuningen (abgebende Gemeinde)

_____	_____
Ort, Datum	Bürgermeister Ralf Pahlow

Ö 5

Kostenkalkulation der Stadt Donaueschingen für den südlichen Gutachterausschuss Schwarzwald-Baar-Kreis

Donaueschingen AM URSPRUNG

Ausgangslage:

Für die Berechnung wird ein Zusammenschluss von Gemeinden mit ca. 80.000 Einwohnern angenommen.
Die Empfehlung des Gemeindetages besagt ca. 0,5 Personalstellen pro 10.000 Einwohner.
Dies entspricht also 4 Personalstellen.
Diese würden sich in etwa wie folgt verteilen (1 Technischer Mitarbeiter, 2,5 Verwaltungsfachangestellte, 0,5 Leitung).

Die Stadt Donaueschingen schlägt vor, sich bei den Personalkosten an den tatsächlichen Kosten und
bei der Büroausstattung, EDV, etc. an den Kostensätzen der VwV-Kostenfestlegung (Stand 02.11.2018) zu orientieren.

Musterberechnung:

Kosten:		**Werte aus der VwV-Kostenfestlegung**						
Personalstelle:	**Personalkosten:**	**Hilfspersonal:**	**Leitung & Aufsicht:**	**Gemeinkosten:**	**Raumkosten:**	**Ausstattung:**	**Sächl. Vw-Aufwand:**	**Gesamt:**
Technischer MA	61.200,00	3.160,00	7.500,00	14.100,00	4.399,00	1.690,00	2.800,00	**94.849,00**
Verwaltungs-MA	47.515,63	3.160,00	7.500,00	11.200,00	4.399,00	1.690,00	2.800,00	78.264,63
2,5 Verw. MA								**195.661,58**
Leitung	78.482,00	3.160,00	7.500,00	14.100,00	4.399,00	1.690,00	2.800,00	112.131,00
0,5 Stellenanteil								**56.065,50**
Gesamt:								**346.576,08**

Einnahmen:

Den Kosten können die Gebühreneinnahmen durch die Erstellung von Wertgutachten entgegengerechnet werden.
Für die Musterberechnung wird hier fiktiv mit 3 Gutachten pro Gemeinde gerechnet bei geschätzten durchschnittlichen Gebühreneinnahmen von 2.000,- €.
Bei sieben Gemeinden wären dies 21 Gutachten und somit **42.000,00 €.**

Kostenschlüssel pro Einwohner:

Kosten:	346.576,08
Einnahmen:	42.000,00
Differenz:	304.576,08

Zu verteilende Kosten pro Einwohner: **3,81 €**

Stand 08.05.2019

Ö 6

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/415/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	16.09.2019
Bearbeiter:	Melanie Cziep	Telefon:	07728 648 20

Beratungsfolge
Gemeinderat 16.09.2019

Gegenstand der Vorlage
Vergabe der Beschaffung von Wasserzählern

Sachverhalt:

Für den Turnuswechsel 2020 stehen 140 Wasserzähler zum Austausch an, für den Turnuswechsel 2021 sind es 244 Wasserzähler. Da zum Turnuswechsel 2022 insgesamt 625 Zähler zum Austausch fällig sind, werden 184 Zähler um ein Jahr vorgezogen und im Turnuswechsel 2021 bearbeitet. Somit ist der zeitliche Aufwand besser verteilt.
Es wurden fünf Angebote eingeholt:

Firmenbezeichnung	**Preis Q3 4 R 80 waagrecht**	**Preis Q3 4 R 80 Steigrohr**	**Preis Q3 10 R 80 waagrecht**	**Preis Q3 16 R 80 waagrecht**	**Preis DN80**
Zenner GmbH & Co. KG 66121 Saarbrücken	**15,65 €**	**20,65 €**	**33,00 €**	**65,90 €**	**307,50 €**
Bieter 2	15,88 €	19,48 €	24,57 €	47,65 €	522,30 €
Bieter 3	16,90 €	24,80 €	32,00 €	71,65 €	645,00 €
Bieter 4	18,72 €	26,67 €	37,09 €	88,04 €	693,41 €
Bieter 5	19,10 €	25,70 €	35,08 €	77,65 €	460,50 €

Für den Austausch der Wasserzähler 2020 und 2021 wurden in diesem Jahr 5 Angebote abgegeben.
Die anbietenden Firmen bieten Neuzähler an, für Altzähler wird eine Rückvergütung für Materialkosten gewährt. Bei oben genannten Preisen wurde diese Rückvergütung bereits abgezogen. Ferner verstehen sich oben genannte Preise inklusive Eichgebühr und Zubehör.
Die Firma Zenner GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Saarbrücken und ist in diesem Jahr günstigste Anbieterin. Die Lieferung ist wie bei allen anderen Firmen frei Haus. Es sind also hier trotz der Entfernung keine Nachteile gegenüber einer näherliegenden Firma zu erwarten. Zudem wurden von der Fa. Zenner bereits für den Turnuswechsel 2016 und 2017 Wasseruhren bezogen. Die Abwicklung verlief ohne Probleme.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Austauschzähler für die Jahre 2020 und 2021 an die günstigste Bieterin, die Firma Zenner GmbH & Co. KG in Saarbrücken zu vergeben.

Ö 7

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/416/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	16.09.2019
Bearbeiter:	Melanie Cziep	Telefon:	07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse

Sachverhalt:

Am 26.07.2019 wurde von Herrn Bürgermeister Ragg und Frau Cziep eine Kassenprüfung anlässlich des Wechsels der Kassenverwalterin vorgenommen.

Nach dem Kassenistausweis und dem Kassensollausweis betrugen die Einzahlungen 9.319.879,14 € und die Auszahlungen 8.731.137,92 €. Der Kassensollbestand und der Kassenistbestand waren mit jeweils 588.741,22 € identisch. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Kassenbestand stimmt. Die weiteren Prüfungen gaben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Den verantwortlichen Personen Frau Broghammer, Frau Beh und Frau Wolf wird für die korrekte Arbeit Anerkennung ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse zur Kenntnis.

Ö 8

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/422/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	04.09.2019
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Beschaffung eines weiteren Streusalz-Silos

Sachverhalt:

Für den Finanzplan 2020 war die Beschaffung eines weiteren Streusalzsilos für den Winterdienst mit einer Bruttosumme von 25.000 Euro vorgeplant.
In den letzten Wintern hat sich gezeigt, dass die Bevorratung von Streusalz immer wieder Probleme mit sich bringt. Die Befüllung des bestehenden Silos macht nur Sinn, wenn es annähernd leer ist, da sonst der anliefernde Silo-Zug nicht vollständig entladen werden kann.
Es kommt vor, dass wir bei einer Bestellung des Salzes mehr als 2 Wochen warten müssen, da die Straßenmeistereien bevorzugt angeliefert werden. Das bedeutet, dass früh morgens zusätzliches Personal erforderlich ist, um die Streufahrzeuge unserer Winterdienstleister mit dem Radlader zu befüllen.
Dieser umständliche und personalintensive Aufwand kann mit einem zweiten Salz-Silo entschärft werden. Durch die Abnahme ganzer Silozugladungen kann der Einkauf des Streugutes zu einem vernünftigen Preis erfolgen.
Um Engpässe und Versorgungsunsicherheiten beim Streusalz wie in den letzten Wintern zu vermeiden, ist es notwendig, diese Beschaffung für diese Saison vorzuziehen.

Beschlussvorschlag:
Wir empfehlen, dass der Gemeinderat die Mittel für die Anschaffung eines zweiten Streusalzsilos in Höhe von 25.000 € noch im Haushalt 2019 bereitstellt.

Ö 9

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/423/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	04.09.2019
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Neubau von 23 Stellplätzen am Pfarrhaus Fischbach

Sachverhalt:

Für den Neubau von 23 Stellplätzen am Pfarrhaus in Fischbach wurde der Garten- und Landschaftsbau auf Grundlage der VOB öffentlich ausgeschrieben.
Der Eröffnungstermin war am 29.08.2019 um 11:00 Uhr im Rathaus in Niedereschach.
Es wurden insgesamt 7 Leistungsverzeichnisse verschickt und 5 davon (siehe unten) als Angebot fristgerecht abgegeben.

Preisspiegel nach rechnerischer Prüfung (Abgebote sind berücksichtigt):

Nr.	Name	Anschrift	Gepr. Angebot brutto
1	Oberer Galabau	Georg-Wössner-Ring 16 72172 Sulz a.N.	70.823,91 €
2	Bieter 2		73.837,72 €
3	Bieter 3		76.858,77 €
4	Bieter 4		79.849,25 €
5	Bieter 5		81.463,29 €

Das Angebot der Fa. Oberer Galabau entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis (72.447,32 €)
um 1.623,41 € (ca. 2%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen vor, den Auftrag an die Fa. Oberer Galabau, Georg-Wössner-Ring 16, 72172 Sulz am Neckar zum Gesamtpreis von 70.823,91 € brutto zu vergeben.

Ö 10

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/424/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	04.09.2019
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Anlage von Baumgräbern Friedhof Schabenhausen

Sachverhalt:
Erd-,Tiefbau und Landschaftsgärtnerische Arbeiten – Vergabevorschlag

Es wurden 8 Bieter im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgefordert
Es ist 1 Angebot bis zur Eröffnung eingegangen.
Es musste kein Angebot ausgeschlossen werden.

Angebotssumme nach rechnerischer Prüfung (gesamt Brutto):

1
Fa. Schöppler, Meßkirch
54.593,63 Euro

Das Angebot liegt im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis (47.525,63 Euro) bei 114,9 %. Grund: Konjunkturelle Preissteigerung.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ist das Angebot der Fa. Schöppler in Höhe von **54.593,63 €** annehmbar.

Beschlussvorschlag:

Wir empfehlen, den Auftrag an die Firma Schöppler, Mettenbachweg 26, 88605 Meßkirch in Höhe von **54.593,63 €** brutto zu vergeben.

Ö 11.1

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/409/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	18.07.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Graneggstr. 29, Flst. Nr. 2366, Gemarkung Niedereschach

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „In Gräbern“, 3. Änderung und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Gemeinde :Niedereschach
Gemarkung :Niedereschach
Landkreis :Schwarzwald-Baar-Kreis

Lageplan - zeichnerischer Teil zum Bauantrag

BV Rist

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. (§4 Abs. 2 LBOVVO)
Zeichnerischer Teil nach §4 Abs. 2 LBOVVO bearbeitet.

10 5 0 10 20

Maßstab 1 : 500

Stockach, den 03.07.2019

VERMESSUNGSBÜRO R. KREUZ
Dipl. Ing. (FH) - BERATENDER ING. BDB
Heideweg 3 78333 Stockach Tel.: 07771/9316-0 Fax.: 9316-21

Für den Höhenanschluß wurde der Kanalplan der Gemeinde angehalten

Keine Haftung für sonst. unterirdische Leitungen.

18951lv.gvp

:O 11.1

Ö 11.2

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/411/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	24.07.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Steigäcker 23, Flst. Nr. 291/6, Gemarkung Fischbach

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Steigäcker I, Erweiterung“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde Niedereschach
Gemarkung Fischbach

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
nach §4 LBOVVO

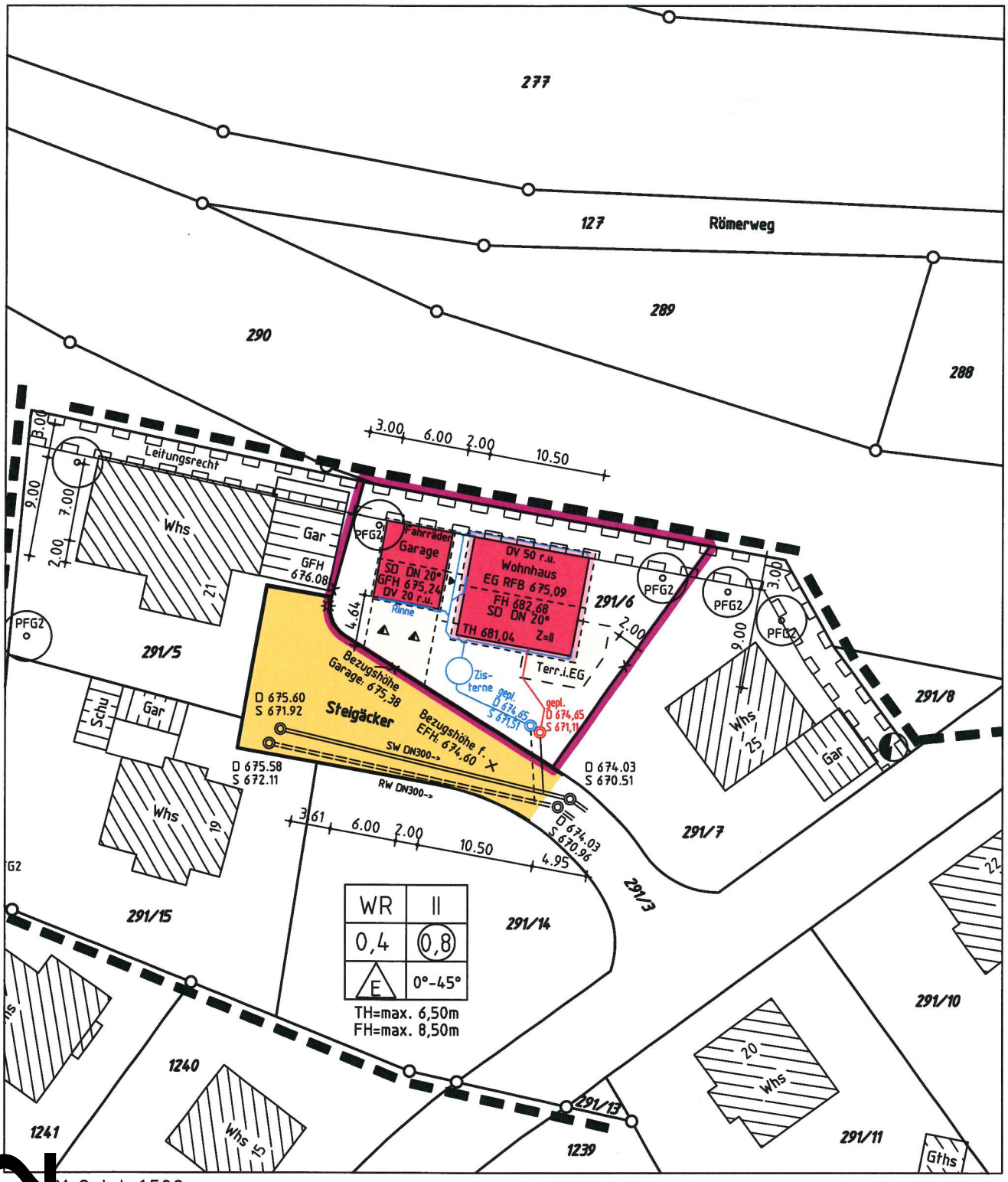

Maßstab 1:500

0 5 10 20 m

Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich. Keine Gewähr für unterirdische Leitungen.

Bauvorhaben:

Theresa Kasischke &
Christian Kaltenbach

Dipl.-Ing. (FH)
Oliver Dold
Sachverständiger nach
5 Abs. 2 LBOVVO B-W
Am Vogtsbach 17
78713 Schramberg
www.vbdold.de
Ingenieur für Vermessung BDB

gefertigt Schramberg, 23. 07. 2019

O. Dold

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK UND BAULEITPLANUNG
VERMESSUNGSBÜRO DOLD
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Dold 78713 Schramberg
Am Vogtsbach 17 Tel 07422-7286 Fax 07422-7611

01.2

:O

145

Ö 11.3

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/412/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	20.08.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Neubau Stahlbetonfertiggarage und Geräteraum, Am Rebberg 11, Flst. Nr. 80/2, Gemarkung Kappel

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bereich der Abrundungssatzung „Rebberg“ und somit im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Vermessungsbehörde
Humboldtstraße 11
78166 Donaueschingen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 29.11.2018

Flurstück: 80/2
Flur:
Gemarkung: Kappel

Gemeinde: Niedereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

5329168.18

32463039.90

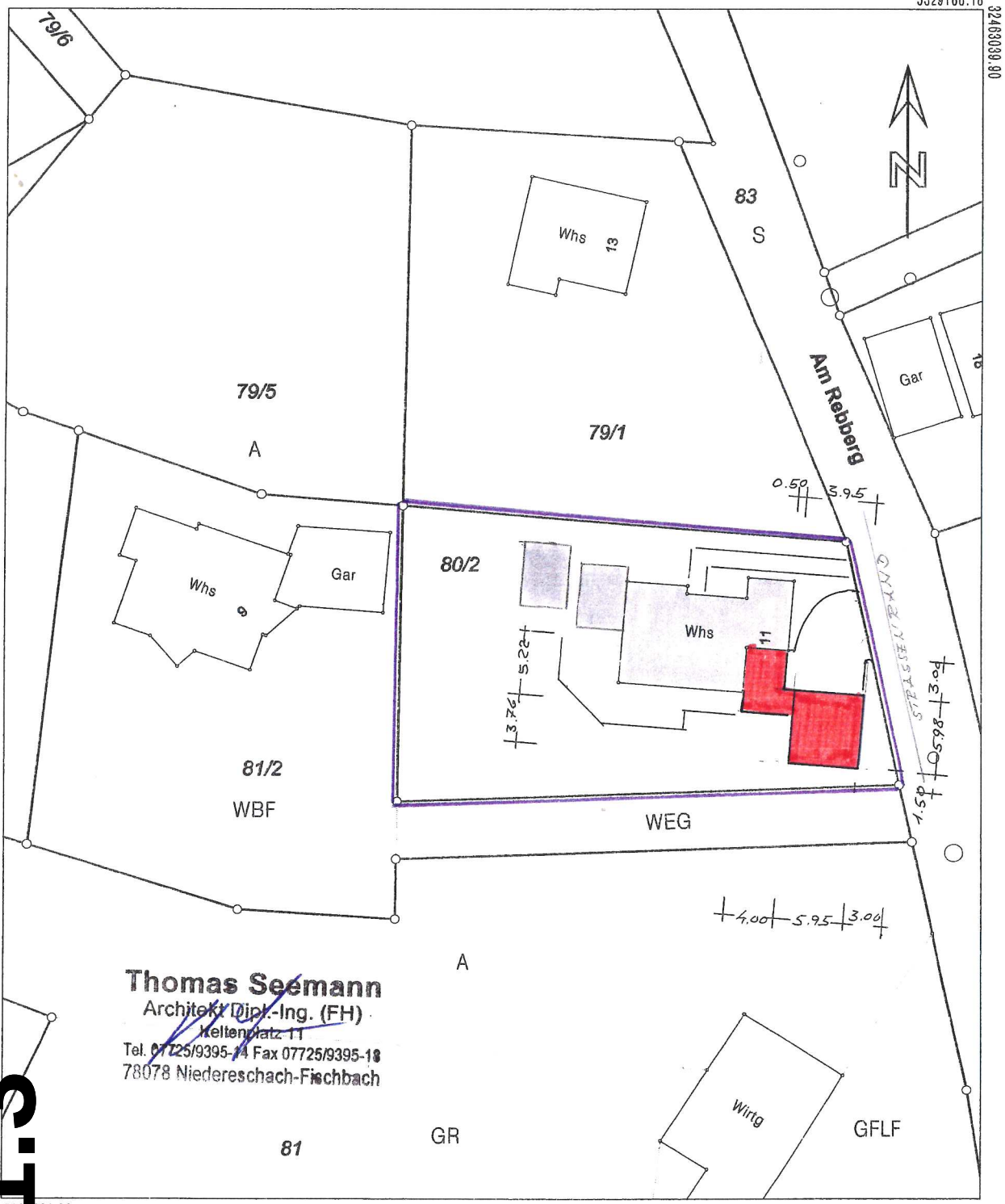

32462955.

5329064.68

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster - Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

11.13

:O

Ö 11.4

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/413/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	20.08.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Neubau von 20 Garagen, Neubau Automaten-Tankstelle, Einlagerung von Tanks, Aufstellung von Zapfsäulen, Einbau Abscheideranlage, Wilhelm-Jerger-Straße, Flst. Nr. 1479/6, Gemarkung Niedereschach

Für das Bauvorhaben wurde ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides gestellt (Bauvoranfrage). Das betroffene Grundstück liegt im Bebauungsplangebiet „Auf dem Zimmermann III“.

Der Antrag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

M 1:200

BURGER / JERGER

Ö 11.4

149

Ö 11.5

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/414/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	21.08.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Neubau einer Produktionshalle mit Lager, Büro- und Sozialräumen, Spitzacker 3, Flst. Nr. 2576, Gemarkung Niedereschach

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Zwischen den Wegen.

Es handelt sich bei dem Baugrundstück um ein Eckgrundstück in Hanglage, mit 2 möglichen Straßenanbindungen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf nach den Vorschriften des Bebauungsplans nicht höher als 0,30 m der nächstgelegenen Verkehrsfläche sein. Es ist bei diesem Grundstück schwer zu beurteilen, welches die nächstgelegene Verkehrsfläche ist. Die Straßenanbindung soll hier nun im Westen des Grundstücks erfolgen, weil dadurch eine sinnvollere Nutzung des Grundstücks möglich ist und auch anfallender Erdaushub weitestgehend wieder zur Auffüllung des Grundstückes wiederverwendet werden kann. Es muss somit möglichst wenig Aushub entsorgt werden.

Diese westliche Straßenanbindung liegt aufgrund der Hanglage höher, wie eine eventuelle Straßenanbindung im Norden des Grundstücks.

Es wird deshalb fürsorglich eine Befreiung von der genannten Bestimmung des Bebauungsplans beantragt.

Sofern eine Straßenanbindung von Norden, unter entsprechender Berücksichtigung der Erdgeschossfußbodenhöhe, erfolgen würde, müsste im Süden des Grundstücks das Gebäude mit einer Höhe von ca. 2,80 m in den Hang eingeschnitten werden.

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.

LANDKREIS : SCHWARZWALD BAAR KREIS
GEMEINDE : NIEDERESCHACH
GEMARKUNG : NIEDERESCHACH

Lageplan - zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)

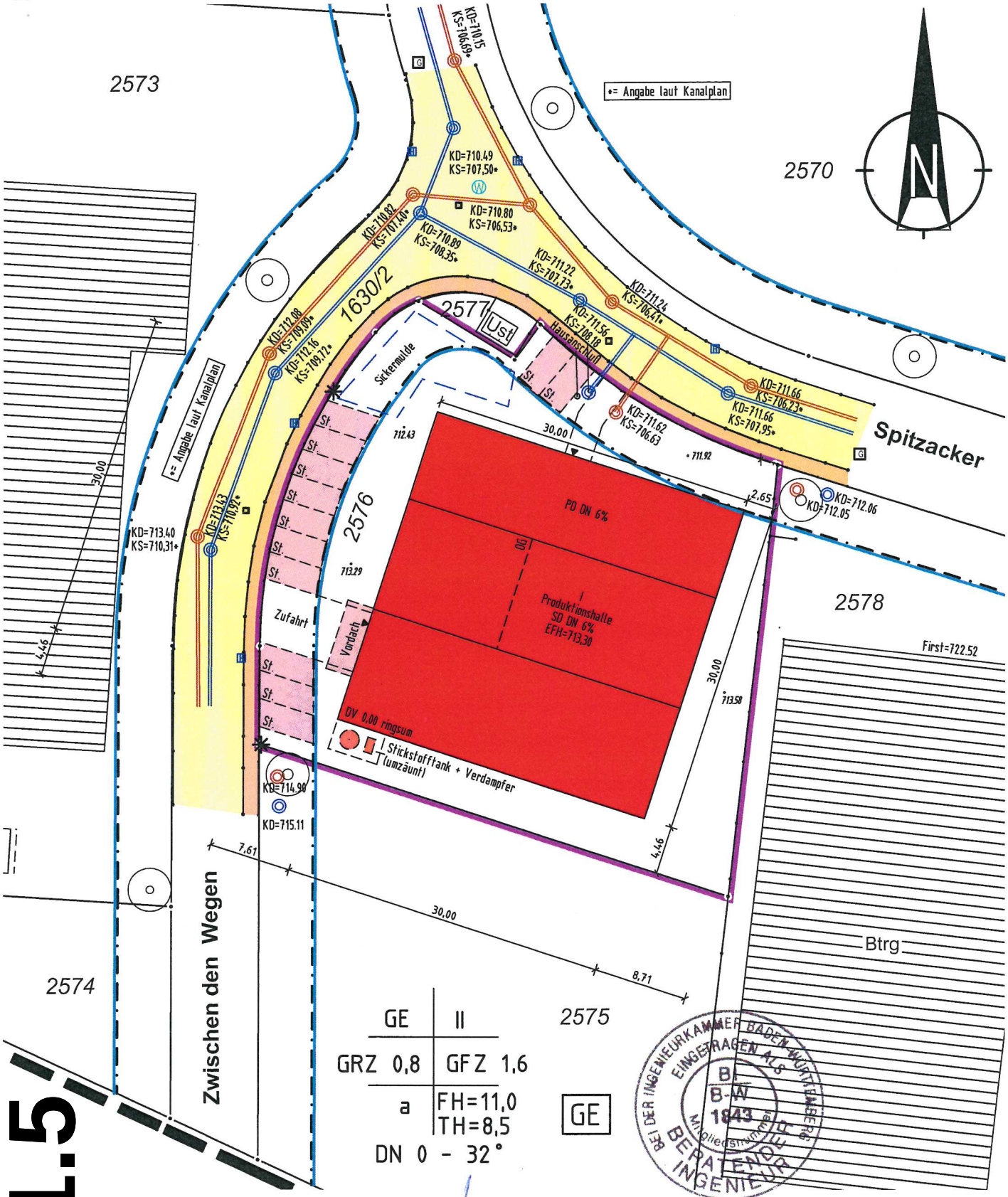

GE	II
GRZ 0,8	GFZ 1,6
a	FH=11,0 TH=8,5
DN 0 - 32°	GE

BEI DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG EINGETRAGEN ALS
B-N 1843
Mitglied seit 1976
BERATENDER INGENIEUR

Trossingen, den 06.08.2019

Maßstab 1:500

10m 5m 0 10m 20m 30m

Auftrags-Nr.: 2019169B

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

keine Haftung für sonstige unterirdische Leitungen

KURZMANN VERMESSUNG
Ingenieurbüro für Vermessungstechnik
Dipl. Ing. Gerd Kurzmann
Hohnerstraße 4/2, 78647 Trossingen
Tel. 07425 /33130-0 Fax 33130-10

151

11.5
:0

Ö 11.6

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/420/2019

Federführung:	Rathaus	Datum:	26.08.2019
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat	16.09.2019

Gegenstand der Vorlage

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, Steigäcker 12, Flst. Nr. 1236, Gemarkung Fischbach

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Steigäcker Teil I“.

Beantragt wird für das Garagendach anstatt der im Bebauungsplan festgelegten Bebauung mit einem Satteldach ein Walmdach. Das Satteldach soll zur westlichen Grenze „abgewalmt“ werden, damit die maximal erlaubte Wandfläche von 25 qm eingehalten werden kann.

Es ist deshalb eine Befreiung von dieser Vorschrift des Bebauungsplans erforderlich. Dazu ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Landkreis: Schwarzwald-Baar

Gemeinde: Niedereschach

Gemarkung: Fischbach

Lageplan - zeichnerischer Teil

zum Bauantrag **(§4 LBOVVO)**

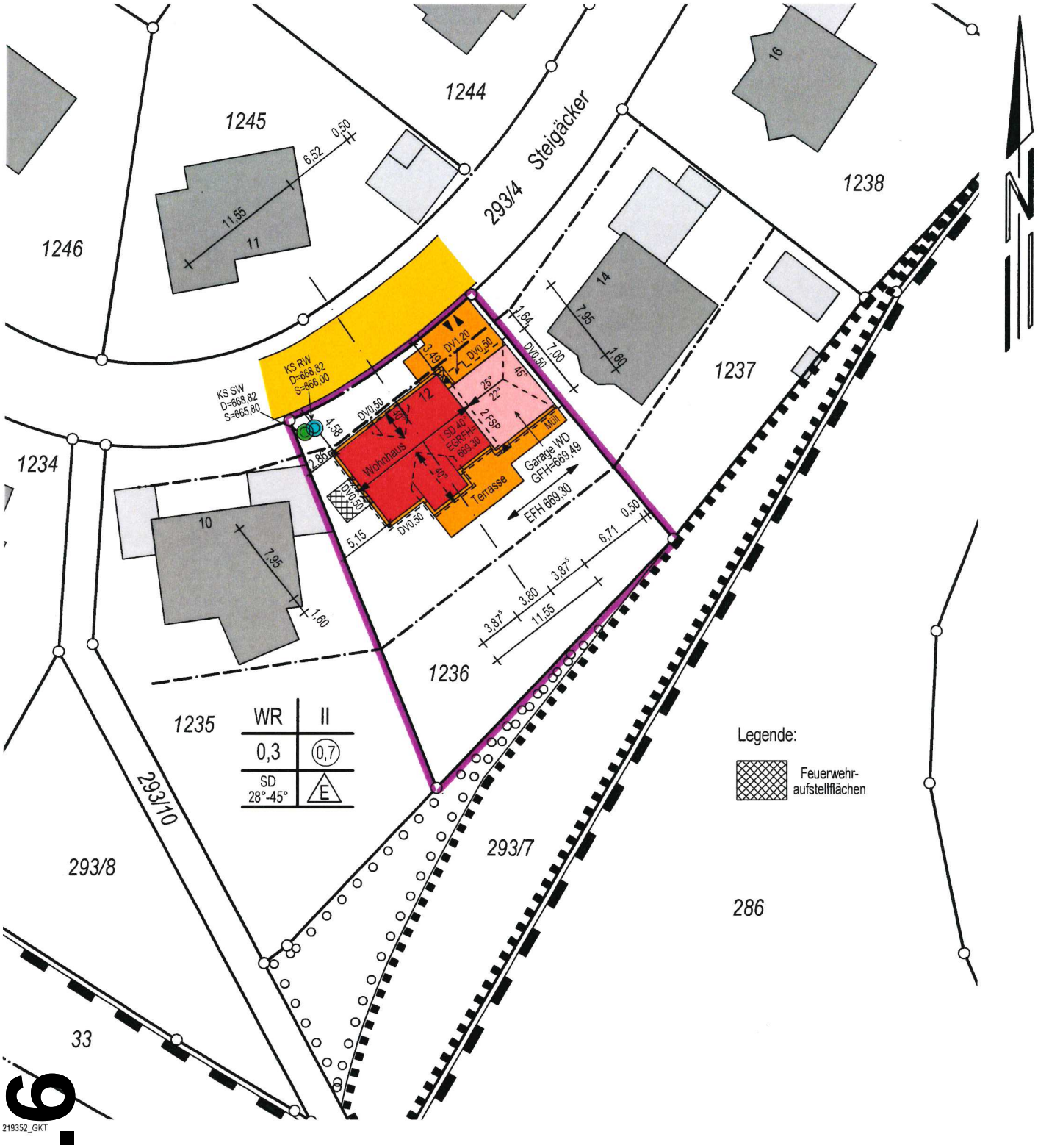

153

219352_GKT

:011.6

Villingen-Schwenningen, den 19.08.2019

mandolla gilbert vermessung
78052 Villingen-Schwenningen
Fon +49 7721 73007 • www.mgverm.de

DIPL.-ING. HOLGER GILBERT ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach §4 (3) und (4) LBOVVO.

Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen. Weitere, über die lt. §4 (10) LBOVVO darzustellende Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.